

Kammerreport Geschäftsbericht Rechnungslegung 2022

Ausgabe 2/2023 vom 27. März 2023

| | |
|--|-----------|
| A. GESCHÄFTSBERICHT | |
| I. MITGLIEDERSTATISTIK | 3 |
| II. KAMMERVERSAMMLUNG, VORSTAND UND GESCHÄFTSFÜHRUNG | 5 |
| III. TÄTIGKEIT DES VORSTANDS IM BERICHTSJAHR | |
| 1. <i>Mitgliederverwaltung</i> | 8 |
| 2. <i>Syndikusrechtsanwältinnen / Syndikusrechtsanwälte</i> | 9 |
| 3. <i>Berufsausübungsgesellschaften</i> | 10 |
| 4. <i>Mitgliederberatung</i> | 11 |
| 5. <i>Service</i> | 12 |
| 6. <i>Tagungen</i> | 15 |
| 7. <i>Organisationen, Ausschüsse</i> | 17 |
| 8. <i>Beschwerdeverfahren</i> | 18 |
| 9. <i>Vermittlungen, Schlichtungen</i> | 20 |
| 10. <i>Kanzleivertretungen/Kanzleiabwicklungen</i> | 21 |
| 11. <i>Gebührengutachten</i> | 22 |
| 12. <i>Unerlaubte Rechtsdienstleistung / wettbewerbsrechtliche Verfahren</i> | 24 |
| 13. <i>beA</i> | 26 |
| 14. <i>Internationales</i> | 27 |
| 15. <i>Berufsrecht</i> | 28 |
| 16. <i>Rechtspolitik</i> | 30 |
| 17. <i>Datenschutz-Grundverordnung</i> | 32 |
| 18. <i>Schule mit Recht</i> | 33 |
| 19. <i>Finanzen</i> | 34 |
| IV. JURISTENAUSBILDUNG | 35 |
| V. BERUFSAUSBILDUNG | 36 |
| VI. FACHANWALTSCHAFTEN | 38 |
| VII. GELDWÄSCHEAUFSICHT | 45 |
| VIII. SATZUNGSVERSAMMLUNG | 52 |
| IX. ANWALTSGERICHT | 54 |
| X. ANWALTSGERICHTSHOF DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG | 56 |
| XI. HÜLFSSASSE DEUTSCHER RECHTSANWÄLTE | 58 |
| XII. AUSBLICK 2022 | 59 |
| B. RECHNUNGSLEGUNG | |
| I. BERICHT | 61 |
| II. ANMERKUNGEN | 62 |
| III. PRÜFUNG DER RECHNUNGSLEGUNG | 64 |

| | |
|--|-----------|
| IV. UNTERSCHRIFTEN PRÄSIDENT UND SCHATZMEISTER | 66 |
| ANLAGEN | |
| <i>Anlage 1: Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2022</i> | <i>67</i> |
| <i>Anlage 2: Einzel- und Abweichungsdarstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2022</i> | <i>69</i> |
| <i>Anlage 3: Bestandsentwicklung der liquiden Mittel</i> | <i>74</i> |
| <i>Anlage 4: Aktualisierter Haushaltsplan 2023 / Haushalt und Planung 2024</i> | <i>75</i> |

A. Geschäftsbericht

I. Mitgliederstatistik

| | <u>m</u> | <u>w</u> | <u>d</u> | <u>Gesamt</u> |
|--|----------|----------|-------------------|----------------------|
| Rechtsanwältinnen/-anwälte (RA) | 6.072 | 3.169 | 0 | 9.241 |
| Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte (SRA) | 174 | 253 | 0 | 427 |
| davon Mitglieder gemäß § 2 EuRAG | 3 | 2 | 0 | |
| davon Mitglieder gemäß § 206 BRAO | 2 | 2 | 0 | |
| RA + SRA (Doppelzulassung) | 642 | 613 | 0 | 1.255 |
| davon Mitglieder gemäß § 2 EuRAG | 2 | 1 | 0 | |
| davon Mitglieder gemäß § 206 BRAO | 0 | 1 | 0 | |
| Rechtsbeistände | 14 | 0 | 0 | 14 |
| Ausländische Anwältinnen/-anwälte | 36 | 46 | 0 | 82 |
| davon Mitglieder gemäß § 2 EuRAG | 14 | 18 | 0 | |
| davon Mitglieder gemäß § 206 BRAO | 22 | 28 | 0 | |
| Berufsausübungsgesellschaften | | | | 164 |
| Mitglied gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO | 28 | 3 | 0 | <u>31</u> |
| | | | Mitglieder | <u>11.214</u> |
| davon sind zugleich | | | | |
| Steuerberater/innen | 207 | 28 | 0 | 235 |
| Wirtschaftsprüfer/innen | 56 | 0 | 0 | 56 |
| Vereidigte Buchprüfer/innen | 30 | 1 | 0 | 31 |

Veränderungen 2022

Mitgliederzahl 31.12.2021 **11.062**

| | <u>RA</u> | <u>RAin</u> | <u>RB</u> | <u>AA</u> | <u>AAin</u> | <u>BAG</u> | <u>§ 60 BRAO</u> | |
|-------------------------------|--------------|--------------|------------|------------|-------------|------------|------------------|--------------|
| Zulassungen | | | | | | | | |
| Neuzulassungen | 232 | 250 | 0 | 6 | 12 | 84 | 29 | 613 |
| Kammerwechsel | 67 | 51 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 118 |
| Wiederzulassungen | <u>26</u> | <u>13</u> | <u>0</u> | <u>0</u> | <u>0</u> | <u>0</u> | <u>0</u> | <u>39</u> |
| | 325 | 314 | 0 | 6 | 12 | 84 | 29 | + 770 |
| Löschungen | | | | | | | | |
| Verstorben | 29 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 31 |
| Kammerwechsel | 80 | 54 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 135 |
| Verzicht | 235 | 190 | 7 | 2 | 1 | 2 | 0 | 437 |
| Widerruf aus anderem Grund | <u>7</u> | <u>7</u> | <u>0</u> | <u>0</u> | <u>0</u> | <u>1</u> | <u>0</u> | <u>15</u> |
| | - 351 | - 253 | - 7 | - 2 | - 2 | - 3 | - 0 | - 618 |

Mitgliederzahl 31.12.2022 11.214

Abkürzungen: RB = Rechtsbeistand, AA = Ausländischer Anwalt, AAin = ausländische Anwältin, § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO: nichtanwaltschaftlicher Geschäftsführer einer Berufsausübungsgesellschaft

Die Mitgliederzahl hat sich in den letzten zehn Jahren wie folgt entwickelt
(Stand jeweils am 31. Dezember):

| <u>Geschäftsjahr</u> | <u>Mitgliederzahl</u> |
|----------------------|-----------------------|
| 2013 | 10.072 (+ 2,30 %) |
| 2014 | 10.233 (+ 1,59 %) |
| 2015 | 10.312 (+ 0,87 %) |
| 2016 | 10.436 (+ 1,20 %) |
| 2017 | 10.472 (+ 0,34 %) |
| 2018 | 10.582 (+ 1,05 %) |
| 2019 | 10.846 (+ 2,49 %) |
| 2020 | 10.919 (+ 0,67 %) |
| 2021 | 11.062 (+ 1,31 %) |
| 2022 | 11.214 (+ 1,37 %) |

Wir gedenken der im Jahr 2022 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen:

Enno Ahrens
Ulrich Altmann
Tarek Buchmüller, LL.B.
Lutz Chedor
Friedrich Dertnig
Peter Dörsing
Gregor Elpel
Dr. Hans-Ulrich Fuchs
Dr. Wolfgang Gloy
Nadine Herrmann
Claus Hoermann
Heinrich Katterfeld
Dr. Thomas Kirsten
Tim Kösling
Gerd Manz
Christian Oberwetter
Kai Ostermann
Wolfram Patek
Harald R. W. Roeske
Leif Rohwedder
Andreas Roy
Wolfgang Saurin
Dr. Michael Schaeffer
Hans H. E. Schmidt
Bettina Schmutde
Dietmar Schott
Wolfgang Schulz
Jochen Seeholzer
Reinhold Skrabs
Hans-Ulrich Stracke
Dietrich Toebe

A. Geschäftsbericht

II. Kammerversammlung, Vorstand und Geschäftsführung

Die ordentliche Kammerversammlung des Jahres 2022 konnte zwar wieder wie üblich im April stattfinden, aber es waren noch Hygienevorgaben zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu beachten. Die Versammlung fand wieder in den Mozartsälen an der Moorweide statt.

Wir haben uns sehr gefreut, wieder mit einem öffentlichen Teil beginnen zu können, in dem Professor Dr. Thomas Straubhaar, Professor für Volkswirtschaftslehre, insbesondere internationale Wirtschaftsbeziehungen, der Universität Hamburg, einen Vortrag zum Thema „Welt(un)ordnung der Zukunft: Was folgt daraus für Recht und Wirtschaft?“ hielt. Er analysierte vor allem die volkswirtschaftlichen Folgen des im Februar 2022 begonnenen Angriffs auf die Ukraine.

Der nicht-öffentliche Teil begann dann mit dem Jahresbericht des Vorstands durch den Präsidenten, der auf das Jahr 2021 zurückblickte.

Sodann wurde die Rechnungslegung des Vorstandes über die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Kammer im Jahr 2021 ebenso gebilligt wie der Bericht der Rechnungsprüfer. Dem Vorstand wurde für das Jahr 2021 Entlastung erteilt. Des Weiteren wurde die Aktualisierung des Haushaltsplanes 2022 sowie der Haushaltsplan 2023 wie vom Vorstand vorgeschlagen verabschiedet. Der Kammerbeitrag für 2023 wurde unverändert auf 399 € festgelegt und konnte so stabil gehalten werden.

Unter Tagesordnungspunkt 7 erhielten die Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorstandswahl 2022 die Gelegenheit, sich auch in der ordentlichen Kammerversammlung den Mitgliedern vorzustellen.

In den Tagesordnungspunkten 8 und 9 wurden Änderungen in der Geschäftsordnung zur Ermöglichung von virtuellen oder hybriden Kammerversammlungen und zur Klarstellung der Zulässigkeit von Blockwahlen sowie Änderungen der Wahlordnung zur Verbesserung des Verfahrens zur Wahl des Wahlausschusses, zur Klärung einiger formaler Fragen, zur Öffnung für technische Weiterentwicklungen bei elektronischen Wahlen und zur vereinfachten Bekanntmachung des Wahlergebnisses beschlossen. Die beschlossenen Satzungsänderungen sind im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht und die jeweils aktuellen Fassungen der Satzungen sind natürlich auf unserer Homepage abrufbar.

Ein Antrag zur Änderung der Beitragsordnung zur finanziellen Entlastung von Mitgliedern, die aufgrund der Geburt eines Kindes vorübergehend ihre Erwerbstätigkeit nicht ausüben, fand keine Mehrheit. Einigkeit bestand darüber, dass die Vereinbarkeit des Berufs des Rechtsanwalts und der Rechtsanwältin mit Familie verbessert werden muss. Die Antragsteller wollten eine Befreiung von der Beitragspflicht unabhängig von der finanziellen Situation der Familie; der Vorstand und die Mehrheit der Kammerversammlung konnte sich einem solchen generellen Beitragserlass nicht anschließen. Nach Auffassung des Vorstandes ist eine einkommensunabhängige Entlastung von Eltern nicht vom gesetzlichen Auftrag der Kammern gedeckt. Dieser Auftrag beschränkt sich darauf, die Selbstverwaltung der Anwaltschaft mit Blick auf die Berufsausübung (beitragsfinanziert) zu organisieren, und damit die freie Anwaltschaft als zentrales Element des Rechtsstaates zu sichern. Nur dafür dürfen die Beiträge der Mitglieder verwendet werden. Eine finanzielle Entlastung im Einzelfall bei Bedürftigkeit durch Ermäßigung oder Erlass des Beitrages sieht die Beitragsordnung der Kammer bereits in § 5 vor. Bei der Prüfung entsprechend der ermessenslenkenden Richtlinie des Vorstandes wird dabei unabhängig vom Grund der Erwerbsminderung auf das der häuslichen Gemeinschaft der oder des Antragstellenden zur Verfügung stehende Jahreseinkommen abgestellt. Eine Beitragsbefreiung während Mutterschutz und Elternzeit unabhängig von der Bedürftigkeit wäre aus Sicht des Vorstands den anderen Mitgliedern, die unter angespannten finanziellen Verhältnissen arbeiten, nicht zuzumuten und sie wäre allen anderen Mitgliedern gegenüber, die aus anderen Gründen vorübergehend an der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit gehindert sind – etwa aufgrund der Pflege von Angehörigen –, eine unbegründete Bevorzugung. Dem Vorstand ist das berechtigzte Anliegen einer familienfreundlicheren Anwaltschaft wichtig und er wird sich – über die Frage der Beitragspflicht in der Kammer hinaus – mit der Frage befassen, was die Kammer für eine bessere Vereinbarkeit des Anwaltsberufs mit Familie tun kann. Dabei freut er sich über Anregungen und die Beteiligung von Mitgliedern.

Die nächste Kammerversammlung wird wieder im normalen Turnus am 25.4.2023 in den Mozartsälen stattfinden.

•

Im Jahr 2022 hat auch eine Vorstandswahl stattgefunden. Alle 2 Jahre wählen die Mitglieder die Hälfte der Mitglieder des insgesamt 26-köpfigen Vorstands neu, § 68 Abs.2 BRAO. Erstmals wurde die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt: alle Mitglieder haben über das beA einen Link erhalten, über den sie in eine elektronische „Wahlkabine“ gelangen konnten, um dort ihre Stimme abzugeben. Die Wahlbeteiligung ist dabei mit 6,86% hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Der Gesetzgeber hatte die elektronische Wahl (oder alternativ die Briefwahl) anstelle einer Präsenzwahl in der Kammerversammlung ja extra eingeführt, um die Wahlbeteiligung zu erhöhen und so die demokratische Legitimation des Vorstands zu erhöhen. Hier bleibt zu hoffen, dass sich die Wahlbeteiligung bei den nächsten Wahlen (z.B. bei der 2023 anstehenden Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung) erhöhen wird.

Zur Vorstandswahl nicht wieder angetreten waren die langjährigen Vorstandsmitglieder Dr. Ellen Braun, Sandra Bernert, Andrea Meyer, Dr. jur. h.c. Gerhard Strate, Dr. Rolf Schultz-Süchting und Gerd Uecker.

Erstmals in den Vorstand gewählt wurden Thorsten Appel, Muhammed Çiftçi, Dr. Andrea Jaeger-Lenz, Dr. Judith Krämer, Dr. med. dent. Wieland Schinnenburg und Dr. Kristian Stange. Wiedergewählt wurden Henrik M. Andresen, Michael Herden, Dr. Alexander Mittmann, Dr. Jörgen Tielmann, Dr. Irmela Vogel, Kersten Wagner-Cardenal und Dr. Sigrid Wienhues.

•

Auf der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl am 1.6.2022 ist gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 BRAO das neue Präsidium gewählt worden. Dr. Christian Lemke wurde in seinem Amt als Präsident bestätigt und wiedergewählt. Ebenso wiedergewählt wurden Annette Voges als erste Vizepräsidentin, Dr. Till Dunckel als zweiter Vizepräsident, Dr. Jörgen Tielmann als dritter Vizepräsident, Dr. Sigrid Wienhues als Schriftführerin und Bernd-Ludwig Holle als Schatzmeister.

•

Durch die personellen Veränderungen im Vorstand mussten auch einige Abteilungen neu besetzt werden. Die aktuelle Besetzung der Abteilungen können Sie jederzeit auf der Internetseite der Kammer sehen.

•

Die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie gingen 2022 erfreulicherweise stetig zurück. Zwar waren der Vorstand und die Geschäftsstelle auch während der Corona-Pandemie durchgängig uneingeschränkt für die Mitglieder im Einsatz, aber natürlich ist es leichter und angenehmer, wenn keine Beschränkungen, insbesondere für persönliche Kontakte, bestehen.

Auch 2022 war wieder ein berufspolitisch sehr ereignisreiches Jahr: am 1.8.2022 ist eine große BRAO-Reform in Kraft getreten, die seit Jahrzehnten die meisten und weitreichendsten Änderungen in der BRAO gebracht hat. Insbesondere kennt die BRAO jetzt „Berufsausübungsgesellschaften“: als solche gilt jede gesellschaftsrechtlich organisierte Form der Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit Kolleginnen und Kollegen, aber auch mit anderen sozietätsfähigen Berufen; mehr dazu unten im Abschnitt "Berufsrecht". Ein weiterer Schwerpunkt des Jahres 2022 war die weitere Digitalisierung des Anwaltsberufes, dort namentlich die Frage wann und wie Videoverhandlungen bei Gerichten durchgeführt werden dürfen oder müssen und die Frage, ob es zukünftig den Zwang zu einem „strukturierten Parteivortrag“ geben wird, der jedenfalls in Anwaltsprozessen die Parteien zwingt, den Vortrag in einem vorgegebenen gemeinsamen elektronischen Dokument des Gerichts einzutragen.

•

Auch die Arbeit in der Geschäftsstelle war nach und nach immer weniger Beschränkungen durch die Corona-Pandemie unterworfen. Auch wenn die Auflagen bis in das Jahr 2023 hinein bestanden, so konnte doch im Wesentlichen jedenfalls seit dem Sommer wieder uneingeschränkt gearbeitet werden; insbesondere konnte die Aufteilung in zwei Teams aufgehoben werden. Bereits seit dem 4.4.2022 ist die Geschäftsstelle wieder uneingeschränkt für unsere Mitglieder erreichbar - während der Corona-Pandemie gab es zwar Einschränkungen in den Öffnungszeiten, aber während der gesamten Zeit war die Geschäftsstelle für die Mitglieder da und erreichbar. Alle Leistungen der Kammer, namentlich die

Vereidigungen der neuen Kolleginnen und Kollegen, konnten während der Pandemie ohne Unterbrechung angeboten und erbracht werden. Dafür gebührt auch an dieser Stelle den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Geschäftsstelle unser Dank.



Personell gab es im Berichtsjahr erfreulicherweise wenige Veränderungen: als neue Juristin konnten wir Frau Dr. Court-Coumont begrüßen, die als Referentin in der Mitgliederbetreuung tätig ist. Außerdem haben wir neue Kräfte eingestellt, die sich mit um die Zulassung der Berufsausübungsgesellschaften kümmern: als Juristin Frau Dr. Gößmann und als Sachbearbeiterin Frau Schneider.

An dieser Stelle verweisen wir gerne auf unsere Homepage, auf der Sie Ihre Ansprechpartnerinnen/Ihren Ansprechpartner für Ihr Anliegen finden. Wir haben diesen Bereich überarbeitet, damit die Suche noch einfacher und schneller erfolgreich ist.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

1. Mitgliederverwaltung

Interessant ist zunächst die Beobachtung, dass die Hanseatische Rechtsanwaltskammer zwar immer noch wächst, d.h. dass die Zahl der Mitglieder weiterhin zunimmt, die Zahl der niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aber rückläufig ist. So waren Anfang 2022 noch 9.361 Mitglieder als (nur) niedergelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen; Ende 2022 waren es nur noch 9.241. Dass die Mitgliederzahl gleichwohl ansteigt, liegt an der Zulassung der Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte (Anfang 2022: 1.525, Ende 2022: 1.682 (jeweils auch mit Doppelzulassung)) und der Zulassung der Berufsausübungsgesellschaften. In anderen Kammerbezirken sind die Mitgliederzahlen schon rückläufig; angesichts der Altersstruktur der Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (siehe dazu den Kammerreport 03/2022) ist das mittelfristig auch für die Hamburger Kammer zu erwarten. Details dazu können Sie der jährlichen „Mitgliederstatistik“ am Anfang des Geschäftsberichts entnehmen.

Kernaufgabe der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer als Selbstverwaltungskörperschaft ist die Mitgliederverwaltung.

Der überwiegende Teil der von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zu bewältigenden Aufgaben bei der Mitgliederverwaltung sind Routineaufgaben, wie z. B. die Neuzulassung von niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und von Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten, die Aufnahme von Kammerwechslern, Änderungen in den persönlichen Daten der Mitglieder oder der Widerruf von Zulassungen nach einer Verzichtserklärung. Außerdem Tätigkeitswechsel der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte und die damit verbundenen Fragen zur Zulassung, auch wenn diese Aufgaben vom Aufwand und vom Schwierigkeitsgrad her nach wie vor herausgehoben sind (siehe dazu auch den Abschnitt „Syndikusrechtsanwälte/Syndikusrechtsanwältinnen“).

Schwierige Fälle der Mitgliederverwaltung sind die Fälle des Widerrufs, namentlich der Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls. Diese Fälle sind zum einen besonders aufwändig, zum anderen natürlich besonders brisant wegen der häufig drohenden Vermögensgefährdung bei (potenziellen) Mandanten aber natürlich auch besonders belastend für die betroffenen Mitglieder.

Auch die Abwicklerverfahren, die dann erforderlich werden, wenn eine Kollegin/ein Kollege die Zulassung verliert oder verstirbt und laufende Verfahren hinterlässt, sind aufwändig. Die Kammer muss dann eine Abwicklerin/einen Abwickler bestellen, der die laufenden Verfahren beendet. Zwar ist zuerst das ausgeschiedene Mitglied bzw. die Erben für die Vergütung der Abwicklerin/des Abwicklers verantwortlich, aber die Kammer haftet wie ein Bürge für diese Vergütung. Diese bürgengleiche Haftung ist regelmäßig ein erheblicher und nicht planbarer Kostenfaktor im Haushalt der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Auch im Jahr 2022 musste die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erhebliche Kosten aufwenden, um die Abwicklung einer Rechtsanwalts-GmbH zu finanzieren: diese GmbH hatte, als sie die Zulassung verlor, noch hunderte von aktiven Mandaten, um die sich der Abwickler kümmern musste. Diese Abwicklung konnte in 2022 beendet werden.

Seit dem 1.8.2022 gibt es eine neue Gruppe von Mitgliedern in der Kammer, nämlich die „Berufsausübungsgesellschaften“. Eine „Berufsausübungsgesellschaft“ ist dabei jeder Zusammenschluss einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts mit anderen „zur gemeinschaftlichen Ausübung ihres Berufs“, § 59b Abs.1 Satz 1 BRAO, unabhängig von der Rechtsform. Nicht jede Berufsausübungsgesellschaft ist zulassungsbedürftig, aber jede Berufsausübungsgesellschaft kann sich freiwillig zulassen lassen. Alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie natürliche Personen als Mitglieder: insbesondere unterliegen sie – genauso wie natürliche Personen – der Berufsaufsicht der Kammer.

Weitere Einzelheiten zu den Berufsausübungsgesellschaften finden Sie unten im Bereich „Berufsrecht“.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

2. Syndikusrechtsanwältinnen / Syndikusrechtsanwälte

Nach wie vor wächst die Zahl der Mitglieder mit einer Zulassung als Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt. Dies ist umso bemerkenswerter, als die Zahl der Mitglieder mit einer Zulassung als niedergelassene Rechtsanwältin/als niedergelassener Rechtsanwalt inzwischen rückläufig ist. Details können Sie im Bericht „Mitgliederverwaltung“ und der Mitgliederstatistik am Anfang dieses Geschäftsberichts entnehmen.

•

Berichtenswert ist die Einfügung des § 46 Abs.6 BRAO durch die „große BRAO-Reform“. Nach dieser Vorschrift dürfen - in Abkehr von der gefestigten BGH-Rechtsprechung - Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte auch Kunden Ihres Arbeitgebers, also Dritte, beraten, soweit die Rechtsdienstleistungsbefugnis des Arbeitgebers reicht. Für die Zulassungspraxis der Kammer hat die Vorschrift aber keine Bedeutung, weil diese zulässige Tätigkeit keine anwaltliche Tätigkeit ist und deshalb für die Frage, ob die Tätigkeit einer Juristin/eines Juristen bei einem nicht-anwaltlichen Arbeitgeber anwaltlich geprägt ist, nicht berücksichtigt wird.

•

Wie im letzten Geschäftsbericht schon angekündigt, werden seit dem Berichtsjahr in der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer die Entscheidungen über Anträge von Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten nicht mehr von Abteilungen des Vorstands getroffen. Die meisten für das Zulassungswesen der Syndici relevanten Rechtsfragen sind inzwischen gerichtlich geklärt, so dass unproblematische Fälle durch den Präsidenten entschieden werden. Schwierige Fälle werden durch den Gesamtvorstand entschieden. Die Einzelheiten können Sie der Geschäftsordnung des Vorstands entnehmen.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

3. Berufsausübungsgesellschaften

Am 1. August 2022 ist das „Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ in Kraft getreten; das Vorhaben wird als „große BRAO-Reform“ bezeichnet. Im Kern des Gesetzes geht es darum, dass nicht mehr nur die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als natürliche Personen der Berufsaufsicht der Rechtsanwaltskammern unterstehen, sondern auch die Verbände, in denen sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen haben. Das Gesetz strukturiert und liberalisiert das auf Berufsausübungsgesellschaften anwendbare Recht grundlegend.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hatte Anfang des Jahres 2022 die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um die erwartete Zahl von Zulassungsanträgen bewältigen zu können. Es wurden eine Juristin sowie eine Sachbearbeiterin ausschließlich zur Bearbeitung der Zulassungsanträge eingestellt und zusätzlich eine weitere erfahrene Juristin sowie eine Sachbearbeiterin für die Bearbeitung der Zulassungsanträge abgestellt. Im Laufe des Jahres musste dann noch einmal nachjustiert werden und zwei weitere Mitarbeiterinnen vorübergehend für die Bewältigung der Zulassungsanträge eingesetzt werden. Beschieden werden die Anträge durch zwei extra geschaffene Berufsausübungsgesellschaftszulassungsabteilungen (BAGZA) des Vorstands, die anstelle des Gesamtvorstands entscheiden.

Die Erwartung des Vorstands war, dass im Jahr 2022 ca. 300 Zulassungsanträge von Berufsausübungsgesellschaften gestellt würden. Tatsächlich waren es bis zum 01. November 2022 (dem Stichtag, bis zu dem die Zulassung von bestehenden und zulassungsbedürftigen Berufsausübungsgesellschaften beantragt werden mussten) 203 Anträge. Bis März 2023 waren es dann 276.

Der Vorstand und die Geschäftsführung haben an zahlreichen virtuellen Treffen mit anderen Rechtsanwaltskammern teilgenommen, um die mannigfaltigen Fragen im Zusammenhang mit der Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften zu beantworten. Erschwerend kam hinzu, dass die gesetzlichen Regelungen nicht frei von Widersprüchen sind, so dass sich etliche und teilweise schwierige Rechtsfragen stellten und auch in Zukunft noch stellen werden. Das bedeutet auf absehbare Zeit erhebliche Arbeit für den Vorstand und die Geschäftsstelle.

Die zwei Berufsausübungsgesellschaftszulassungsabteilungen waren am 31.12.2022 wie folgt besetzt:

BAGZA I (A-K)

Dr. Till Dunckel

Dr. Alexander Mittmann

Dr. Jörgen Tielmann

BAGZA II (L-Z)

Dr. Christoph Cordes

Dr. Kristian Stange

Muhammed Çiftçi

Die jeweils aktuelle Besetzung können Sie auf der Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Internet einsehen.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

4. Mitgliederberatung

Die Beratung der Mitglieder in Berufsrechtsfragen ist und bleibt eine der vornehmsten und wichtigsten Aufgaben der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.

Auch in 2022 haben wir neben Fragen zum "klassischen" Berufsrecht auch Fragen zum elektronischen Rechtsverkehr und zur Geldwäscheprävention beantwortet. Auch die Beratung zur Berufsausübung an sich, also namentlich zu Fragen der Zulassung, der Kanzlei, der weiteren Kanzlei, der Zweigstellen und bei Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten zum Tätigkeitswechsel spielten wieder eine Rolle.

Besonders viele Anfragen mussten wir im vergangenen Jahr zum beA beantworten. Die Probleme der Bundesnotarkammer beim Kartentausch haben natürlich zu vielen Fragen unserer Mitglieder geführt. Auch wenn wir diese Probleme an sich nicht beheben konnten, so konnten wir unseren Mitgliedern zumindest die Hilfsmöglichkeiten aufzeigen und sie an die richtigen Stellen verweisen. Auch die drängendsten Fragen konnten wir häufig beantworten und mit Rat und Tat in schwierigen Situationen helfen. Und in ungezählten Einzelfällen konnten wir ganz konkret bei der Lösung helfen.

Auch die Einführung der Berufsausübungsgesellschaften hatte große Bedeutung in der Mitgliederberatung. Seit dem 1.8.2022 sind auch die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften unsere Mitglieder. Die Fragen im abgelaufenen Jahr drehten sich vorrangig um Fragen der Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften, beginnend mit der Frage, wer zulassungsbedürftig ist und daran anknüpfend Fragen zum Zulassungsverfahren. Auch Fragen zur Berufshaftpflichtversicherung, die seit dem 1.8.2022 jede (und nicht nur die zulassungsbedürftigen) Berufsausübungsgesellschaften unterhalten muss, waren zahlreich.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

5. Service

Zum Service der Kammer für ihre Mitglieder zählt neben der konkreten Mitgliederberatung auch die Information der gesamten Mitgliedschaft über aktuelle Themen.

•

Corona spielte in 2022 keine herausgehobene Rolle mehr. Alle hatten sich mit der Pandemie arrangiert und die Beeinträchtigungen durch die Pandemie wurden mit Fortschreiten des Jahres immer geringer.

•

Ein großes Thema war die große BRAO-Reform zum 1.8.2022. Dabei waren die Änderungen im eigentlichen Berufsrecht von geringerer praktischer Auswirkung.

Hingegen bedeutete die Einführung der Berufsausübungsgesellschaften für die Mehrheit unserer Mitglieder Anpassungsbedarf. Das gilt natürlich zunächst für diejenigen, die in einer Berufsausübungsgesellschaft tätig sind, die zulassungspflichtig ist – für diese musste der Zulassungsantrag vorbereitet und gestellt werden. Aber auch für diejenigen, die in einer nicht-zulassungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaft tätig sind, bestand Handlungsbedarf wegen der Pflicht, auch für die Berufsausübungsgesellschaft selbst eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abzuschließen. Zu den Einzelheiten siehe den Abschnitt „Berufsausübungsgesellschaften“.

•

Nach wie vor ist die Homepage der Kammer unter www.rak-hamburg.de neben dem persönlichen Kontakt ein wesentlicher Teil des Services der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer für die Mitglieder. Die Seiten werden laufend erweitert, überarbeitet und aktualisiert, so dass Sie dort tagesaktuell informiert werden, z.B. mit Meldungen und Veranstaltungshinweisen.

Natürlich bietet die Homepage ein umfassendes Angebot an Informationen zu allen Tätigkeitsfeldern der Kammer, einschließlich zahlreicher Formulare zum Download.

Außerdem finden Sie dort Informationen über die Organisation der Kammer, den Vorstand und die Geschäftsstelle. Insbesondere finden Sie auf der Homepage die Kontaktdaten der direkten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Geschäftsstelle für Ihr Anliegen.

Wir laden Sie herzlich ein, die Seiten zu besuchen. Anregungen zur Verbesserung nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

•

Daneben hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer im Jahr 2022 fünf Kammerberichte herausgegeben, die ebenfalls der Information der Mitglieder mit Neuigkeiten aus der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, aktuellen politischen Entwicklungen und Urteilen aus der Rechtsprechung dienen. Alle Mitglieder erhalten über das beA einen Link, mit dem sie den Kammerbericht aufrufen können.

Für die noch schnellere Information der Mitglieder nutzt der Kammervorstand den Kammerschnellbrief, der per E-Mail verschickt wird. Derzeit (Stand 07.03.2023) erhalten 8.052 Kolleginnen und Kollegen diesen Kammerschnellbrief. Wenn Sie den Kammerschnellbrief noch nicht erhalten, können Sie gern Ihre E-Mail-Adresse in der Geschäftsstelle hinterlegen, um zukünftig ebenfalls den Kammerschnellbrief zu erhalten. Im Jahr 2022 sind insgesamt 19 Kammerschnellbriefe verschickt worden.

•

Nach wie vor erfreut sich der Anwaltssuchdienst der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer großer Beliebtheit. Mit Stand vom 02.03.2023 nahmen insgesamt 2.374 Kolleginnen und Kollegen an diesem Suchdienst teil und können somit über den Suchdienst von ratsuchenden Bürgerinnen und Bürgern gefunden werden. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer bietet den Anwaltssuchdienst über das Internet, zu erreichen über die Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, an. Auf die Auswahl der Kolleginnen und Kollegen aus der Datenbank hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer selbstverständlich keinen Einfluss.

•

Für die Suche nach Kolleginnen und Kollegen, die zur Übernahme von Pflichtverteidigungen bereit sind, verweist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer auf das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis. Alle Personen und Institutionen, die eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt suchen, die/der zur Übernahme von Pflichtverteidigungen bereit ist, können jederzeit und tagesaktuell im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis danach suchen. Besonders gilt dies natürlich für die Staatsanwaltschaften und die Gerichte, die nach § 143 Abs. 6 StPO Pflichtverteidiger, die die/der Beschuldigte nicht bezeichnet hat, aus dem Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis auswählen müssen. Jede Kollegin und jeder Kollege, die zur Übernahme von Pflichtverteidigungen bereit sind, können sich bei uns melden, und wir vermerken diese Bereitschaft dann bei uns im System. So sorgen wir dafür, dass die Bereitschaft zur Übernahme von Pflichtverteidigungen im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis angezeigt wird. Derzeit sind es 81 Hamburger Kolleginnen und Kollegen, die ihre Bereitschaft zur Übernahme von Pflichtverteidigungen erklärt haben.

•

Der traditionelle Begrüßungsabend für neue Mitglieder konnte in 2022 endlich wieder stattfinden. Die Kammer hatte am 26.09.2022 alle neuen Mitglieder, die während der Coronazeit Mitglied geworden sind, in die Mozartsäle eingeladen. Rund 180 Mitglieder sind dieser Einladung gefolgt. Neben einer Begrüßung durch unseren Präsidenten gab es Informationen von verschiedenen Verbänden und Organisationen, aber vor allem ein nettes Beisammensein mit vielen Gesprächen zwischen den KollegInnen und Kollegen. Die Kammer war durch Vorstandsmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle vertreten, die sich besonders über den persönlichen Kontakt gefreut haben. Bis in den späten Abend wurde diskutiert, gesprochen und gelacht – offensichtlich hatten alle Freude daran, sich endlich wieder in Person begegnen zu können.

•

Der Rechtsanwaltsausweis wird von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer nach wie vor kostenfrei für die Mitglieder ausgestellt. Diese Dienstleistung ist im Kammerbeitrag enthalten. Insgesamt haben 7.935 Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer einen solchen Ausweis; dies entspricht einer Quote von 70,8 % der Mitglieder. In dringenden Fällen stellt die Geschäftsstelle provisorische Rechtsanwaltsausweise mit einer Geltungsdauer von max. sechs Monaten aus.

•

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer bietet gegen eine Gebühr von € 40,00 für alle Mitglieder das „KammerIdent-Verfahren“ zur zuverlässigen Identifizierung des Inhabers einer „beA-Karte Signatur“ an. Dieses Angebot wird von den Mitgliedern sehr gerne angenommen.

•

Von der Möglichkeit, sich auf der Signaturkarte das sogenannte „Berufsattribut“ bestätigen zu lassen, haben im Jahr 2022 11 Mitglieder (im Vorjahr 4 Mitglieder) Gebrauch gemacht.

•

Von der Möglichkeit, auf die sogenannte „Vollmachtsdatenbank“ für steuerliche Zwecke zuzugreifen, haben bisher nur wenige Mitglieder Gebrauch gemacht: Im Jahr 2022 waren dies 7 weitere Mitglieder (Vorjahr: 5 Mitglieder). Insgesamt nutzen im Jahr 2022 19 Mitglieder die "Vollmachtsdatenbank".

•

Nach wie vor stehen drei Vertrauensanwälte den Mitgliedern in schwierigen Situationen mit Rat zur Seite. Die Namen der Vertrauensanwälte erfahren Sie wie bisher bei Bedarf von der Geschäftsführung.

•

Die Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI), dessen Mitglied die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist, hat sich weiter bewährt. Dank dieser Kooperation können die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer die Online-Schulungen des DAI zu einem reduzierten Kostenbeitrag besuchen. Details finden Sie auf unserer Homepage auf der Startseite im Kasten „DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.“.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

6. Tagungen

Der Vorstand und das Präsidium, insbesondere unser Präsident Dr. Christian Lemke, nehmen laufend an Veranstaltungen teil, um sich dort für die Belange der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Hamburg, aber auch der Anwaltschaft insgesamt, einzusetzen. Im Berichtsjahr 2022 konnten zahlreiche Veranstaltungen bereits wieder in Präsenz stattfinden.

2022 gab es zahlreiche Veranstaltungen zum Berufsrecht, namentlich zur großen BRAO-Reform mit der Zulassung der Berufsausübungsgesellschaften ab dem 1.8.2022, zur Öffnung des Rechtsberatungsmarktes für nicht-anwaltliche Dienstleister, zur Digitalisierung der Justiz und der Zukunft der Anwaltschaft. Insbesondere unser Präsident hat an ungezählten Veranstaltungen teilgenommen, und zwar sowohl als Zuhörer, als auch als Podiumsteilnehmer.

Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sucht aktiv den Austausch mit anderen Akteuren, die für die Hamburger Anwaltschaft von Bedeutung sind. Neben dem üblichen und laufenden Austausch, insbesondere mit der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, gab es in 2022 z.B. Treffen mit Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft, Vertretern der Hamburger Justiz zum elektronischen Rechtsverkehr und Vertretern der Justiz zur Aufsicht über Rechtsdienstleister.

Und natürlich steht die Kammer auch im Austausch mit den hamburger Anwaltvereinen, namentlich dem Hamburgischen Anwaltverein.

•

Besondere Erwähnung verdient der Deutsche Anwaltstag 2022, der im Juni in Hamburg virtuell und in Präsenz unter dem Motto „Miteinander für das Recht“ stattfand. Über 1.700 Teilnehmende haben sich zu verschiedenen Themen ausgetauscht, insbesondere zur großen BRAO-Reform. Unser Präsident war dort Redner bei einer Fachtagung zur interprofessionellen Zusammenarbeit und fand mit seiner Kritik an dem langsamen Tempo der Digitalisierung der Justiz auch in der Presse ein großes Echo: [DAT 2022: Papiermangel in Justiz-Digitalisierungswüste \(Ito.de\)](#).

•

Wie jedes Jahr haben zwei Hauptversammlungen der Bundesrechtsanwaltskammer stattgefunden: die 162. Hauptversammlung am 3.6.2022 in Reutlingen und die 163. Hauptversammlung am 9.9.2022 in Stuttgart. Dazu gab es zwei Präsidentenkonferenzen im Januar und März.

•

Die jährliche Geschäftsführerkonferenz hingegen ist auch 2022 noch ausgefallen.

•

Die jährliche Schatzmeisterkonferenz, zu der die Schatzmeister aller Rechtsanwaltskammern sich regelmäßig treffen, um sich über Fragen, die die Finanzen der Regionalkammern betreffen, auszutauschen, hat am 30.9.2022 wieder stattgefunden.

•

Besonders hervorgehoben werden soll auch hier die Teilnahme unseres Vorstandsmitglieds Dr. Zoran Domic an der alle drei Jahre stattfindenden Reise der jüngsten Vorstandsmitglieder aller deutschen regionalen Rechtsanwaltskammern nach Israel; siehe dazu den Teil „Internationales“.



Der alle zwei Jahre von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer veranstaltete Hamburger Rechtstag (es steht der sechste an), an dem sich Mitglieder aller juristischen Berufe aus Hamburg zu aktuellen Rechtsfragen austauschen, wurde coronabedingt noch einmal verschoben. Er findet nun am 8.5.2023 in den Räumen der Handelskammer statt.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

7. Organisationen, Ausschüsse

Vertreter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sind auch noch in vielen anderen Organisationen aktiv.

Der Präsident Dr. Lemke ist einer der Vizepräsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer und somit unmittelbar auch in alle bundesweiten Angelegenheiten der Anwaltschaft eingebunden. Er ist außerdem Vorsitzender des Ausschusses "Future of the Legal Profession and Legal Services" beim Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE), dem Zusammenschluss der Anwaltsorganisationen auf europäischer Ebene. Seit 2019 gehört er für den CCBE dem Stakeholder Advisory Board for ADR des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) an. Außerdem sitzt er im BRAK-Ausschuss Europa und der AG Legal Tech der BRAK sowie im Beirat der European Lawyers Foundation.

Das Vorstandsmitglied Dr. Cording ist Mitglied der deutschen Delegation beim CCBE und er ist außerdem Vorsitzender der Surveillance Working Group des CCBE. Seit 2022 ist er auch Mitglied des neuen Ausschusses „Klima“ beim CCBE. Außerdem sitzt er im BRAK-Ausschuss Menschenrechte.

Das Vorstandsmitglied Dr. Jaeger-Lenz ist Mitglied der „Permanent Delegation to the Court of Justice and the General Court and the EFTA Court“ des CCBE.

Der Schatzmeister Holle ist nach wie vor Vorstandsvorsitzender bei der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte. Beim Verband freier Berufe sitzt Herr Holle weiterhin als Beisitzer im Vorstand und bei der BürgschaftsBank sitzt er im Aufsichtsrat; bei der BürgschaftsBank sitzt der Geschäftsführer Dr. Hoes in einem Bewilligungsausschuss.

Das ehemalige Vorstandsmitglied Dr. von Wedel vertritt die Kammer bei der Mediationszentrale und der Hauptgeschäftsführer Dr. Löwe vertritt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer weiterhin im erweiterten Vorstand des Rechtsstandort Hamburg e.V..

Im Clearing-Ausschuss der Zivilgerichtsbarkeit sitzen für die Anwaltschaft die Vizepräsidentin Voges und das ehemalige Vorstandsmitglied Teichler. Im Clearing-Ausschuss der Finanzgerichtsbarkeit sitzt der Schatzmeister Holle.

Folgende Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer saßen im Jahr 2022 in Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften bei der BRAK:

Herr Dr. Islam und Herr Dr. Oelschlägel (Anwenderbeirat beA), Herr Dr. Haas (Arbeitsrecht), Frau Meyer (Berufsbildung), Herr Holle (Bewertung von Anwaltskanzleien), Herr Kury (Vorsitz BRAO-Ausschuss), Herr Dr. Lemke (Europa, AG Legal Tech), Herr Andresen (Geldwäscheprävention), Herr Ludwig (Gesellschaftsrecht), Frau Dr. Braun (Kartellrecht), Herr Dr. Cording (Menschenrechte), Frau Dr. Lorenzen (Rechtsdienstleistungsgesetz), Frau Dr. Lange (Schuldrecht), Herr Dr. Greve (Steuerrecht), Herr Dr. iur. h.c. Strate (Verfassungsrecht), Frau Dr. Wienhues (Vorsitz Verwaltungsrecht, AG Sicherung des Rechtsstaats). Die aktuelle Besetzung können Sie auf der Internetseite der BRAK unter www.brak.de im Bereich „Ausschüsse“ einsehen.

Insgesamt nehmen Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer über 230 ehrenamtliche Funktionen für die Anwaltschaft wahr, von „A“ wie Anwaltsrichter bis „Z“ wie Zulassungsausschuss. Eine Liste finden Sie auf unserer Homepage im Reiter „Über Uns/Organisation/Ehrenamtlich tätige Personen“. Ihnen allen gebührt unsere Anerkennung und unser aufrichtiger Dank.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

8. Beschwerdeverfahren

Wie in den vergangenen Jahren war auch die Bearbeitung von Beschwerden über Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein wichtiger Teil der Arbeit des Kammervorstands.

Die Gesamtzahl der neu eingegangenen Beschwerden ist im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen.

Die Statistik sieht wie folgt aus:

| | <u>2020</u> | <u>2021</u> | <u>2022</u> |
|--|--------------------|--------------------|--------------------|
| Im Berichtsjahr eingegangene Beschwerden | 665 | 627 | 541 |
| aus den Vorjahren übernommen | <u>404</u> | <u>524</u> | <u>526</u> |
| insgesamt zu bearbeiten gewesen waren: | 1.069 | 1.151 | 1.067 |
| | | | |
| Davon als unschlüssig zurückgewiesene ohne Stellungnahme der betroffenen Rechtsanwälte | 289 | 341 | 288 |
| | | | |
| Nach Stellungnahme als unbegründet zurückgewiesen | 124 | 146 | 69 |
| | | | |
| Rügen gemäß § 74 BRAO | 78 | 39 | 54 |
| An die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens | 8 | 15 | 17 |
| | | | |
| Erteilte Belehrungen gemäß § 73 Abs. 2 Ziff. 1 BRAO | 0 | 0 | 1 |
| | | | |
| Sonstige Erledigungen | <u>46</u> | <u>84</u> | <u>37</u> |
| | | | |
| Insgesamt abgeschlossen wurden | <u>545</u> | <u>625</u> | <u>466</u> |

Der Rest von 601 Akten ist am 31.12.2022 noch anhängig gewesen.

Die häufigsten Beschwerdegründe waren:

§ 11 BORA (Mandatsbearbeitung und Unterrichtung des Mandanten),
§ 14 BORA (Zustellungen),
§ 43a Abs. 3 BRAO (Unsachlichkeit),
§ 43a Abs. 7 BRAO i.V.m. § 4 BORA (Fremdgeld),
Verstöße gegen § 43 BRAO i.V.m. Strafrecht.

Die drei Beschwerdeabteilungen waren in 2022 wie folgt besetzt:

Abteilung I (A bis H)

Dr. Sebastian Cording (Vorsitzender)
Michael Herden
Dr. Astrid Schnabel

Abteilung II (I bis Q)

Annette Voges (Vorsitzende)
Kersten Wagner-Cardenal
Gerd Uecker (bis 31.05.2022)

Dr. Andrea Jaeger-Lenz (ab 01.06.2022)

Abteilung III (R bis Z)

Dr. iur. h.c. Gerhard Strate (Vorsitzender bis 31.05.2022)

Rüdiger Ludwig (Vorsitzender ab 01.06.2022)

Dr. Sonja Lange

Dr. med. dent. Wieland Schinnenburg (ab 01.06.2022)

Die aktuelle Besetzung können Sie auch jederzeit auf der Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Internet einsehen.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

9. Vermittlungen, Schlichtungen

Zu den gesetzlichen Aufgaben des Kammervorstands gehört es auch, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kolleginnen bzw. Kollegen einerseits und den Auftraggebern andererseits zu vermitteln (§ 73 Abs. 2 Ziff. 3 BRAO). Dazu gehören auch Meinungsverschiedenheiten über die Höhe von Gebührenrechnungen.

Im Jahr 2022 ist in insgesamt 61 (Vorjahr: 74) Fällen entweder schriftlich oder im Gespräch mit den betroffenen Kolleginnen und Kollegen vermittelt oder nach schriftlicher Stellungnahme ein Vergleichsvorschlag unterbreitet worden. Rein praktisch werden diese Vermittlungen in der Weise durchgeführt, dass die Geschäftsführung die Mandanten zunächst bittet, ihre Kritik schriftlich vorzutragen. Sodann wird der Vorgang der betroffenen Rechtsanwältin bzw. dem betroffenen Rechtsanwalt zur Kenntnis- und Stellungnahme zugeleitet. Obwohl die Einleitung des Vermittlungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 5 BRAO nicht der Zustimmung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts bedarf, nimmt die Mehrzahl der betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte freiwillig am Vermittlungsverfahren teil. In diesen Fällen unterbreitet die Kammer einen Schlichtungsvorschlag. Wiederum in der Mehrzahl der Fälle wird dieser akzeptiert, so dass eine weitere streitige Auseinandersetzung vor Gericht vermieden werden kann.

Die Vermittlungsaufgabe des Kammervorstandes bezieht sich gemäß § 73 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO auch auf Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern. Die hier relevanten Fälle sind in der Regel Sozietätstrennungen oder Meinungsverschiedenheiten zwischen Kolleginnen/Kollegen über die Auslegung von Trennungsvereinbarungen. In diesen Fällen werden einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen der Wahrnehmung ihres Vorstandsamtes unentgeltlich aktiv.

Bei Beschwerden von Mandanten über etwaige anwaltliche Schlechtleistungen wird der Kammervorstand grundsätzlich nicht tätig. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten verweist die Geschäftsstelle auf die bei der Bundesrechtsanwaltskammer gebildete und bundesweit tätige „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“: www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de. Das Verfahren vor dieser Stelle ist kostenfrei.

•

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin ist seit 2011 tätig. Im Januar 2023 hat die Schlichtungsstelle ihren Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr 2022 vorgelegt. Der Bericht steht im Internet unter der Adresse www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de zur Einsicht und zum Herunterladen zur Verfügung.

Seit Oktober 2022 ist Frau Uta Fölster Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Sie war unter anderem Pressesprecherin des Bundesverfassungsgerichts und Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts.

Selbstverständlich können auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei Meinungsverschiedenheiten mit Mandantinnen und Mandanten die Schlichtungsstelle anrufen, anstatt sofort den relativ aufwändigen und natürlich mit Kosten verbundenen Weg der Honorarklage beim zuständigen Amts- bzw. Landgericht zu beschreiten. Das Verfahren vor dieser Schlichtungsstelle ist auch für antragstellende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kostenfrei.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

10. Kanzleiververtretungen/Kanzleiabwicklungen

Zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer gehört auch die amtliche Bestellung von Kanzleivertreter/innen oder Kanzleiabwickler/innen. Der Bedarf für eine amtliche Kanzleiververtretung kann sich z. B. bei plötzlicher schwerer Erkrankung eines Mitglieds ergeben oder wenn gegen das Mitglied ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wurde (§ 53 Abs. 4 BRAO bzw. § 161 Abs. 1 BRAO). Verliert ein Mitglied hingegen die Zulassung oder verstirbt es und hinterlässt laufende Mandate, kann die Bestellung eines amtlichen Abwicklers durch die Kammer erforderlich werden, der die laufenden Verfahren zum Schutz der Mandanten zu Ende führt.

Solche Vertretungs- und Abwicklungsverfahren sind aufwändig. Die Kammer wählt eine geeignete Kanzleiververtretung bzw. einen Abwickler/in aus und steht mit dieser/diesem während der gesamten Dauer der Vertretung bzw. Abwicklung in engem Kontakt.

Im Geschäftsjahr 2022 sind von der Hansetischen Rechtsanwaltskammer in 5 Fällen Kanzleivertreter/innen amtlich bestellt worden. In 11 Fällen war es erforderlich, Kanzleiabwickler/innen amtlich zu bestellen. 17 Kanzleiabwicklungen wurden aus dem Jahr 2021 übernommen. Von den insgesamt 28 Abwicklungen konnten 15 in 2022 beendet werden; 13 Abwicklungen dauern noch an.

Die Vergütung für diese Vertretungs- bzw. Abwicklungstätigkeit hat zwar das (ausgeschiedene) Mitglied bzw. dessen Erben zu zahlen, aber die Kammer haftet für die festgesetzte Vergütung wie ein Bürge. Diese bürgengleiche Haftung ist regelmäßig ein erheblicher und nicht planbarer Kostenfaktor im Haushalt der Kammer. Auch im Jahr 2022 musste die Kammer noch erhebliche Kosten aufwenden, um eine in 2022 beendete große Abwicklung einer insolventen Rechtsanwalts-GmbH zu finanzieren und es ist nicht zu erwarten, dass sie dafür erfolgreich Regress nehmen kann. Neben dieser großen Abwicklung gab es auch eine Reihe von kleinen bis mittleren Kanzleiververtretungs- und Abwicklungsfällen, die den Kammerhaushalt belastet haben.

Abzuwarten bleibt, was zukünftig in Bezug auf die Abwicklungen von Berufsausübungsgesellschaften auf die Kammern zukommen wird. Denn seit der am 01.08.2022 in Kraft getretenen Gesetzesänderung der BRAO werden nicht nur GmbH's, AG's und UG's unter bestimmten Voraussetzungen als Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassen und damit Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, sondern sämtliche Berufsausübungsgesellschaften im Sinne des § 59f Abs. 1 Satz 1 BRAO. Dementsprechend sieht § 59h Abs. 6 Satz 1 BRAO vor, dass auch für eine Berufsausübungsgesellschaft, die die Zulassung verloren hat, ein Abwickler zu bestellen ist, sofern die zur gesetzlichen Vertretung bestellten Personen keine hinreichende Gewähr zur ordnungsgemäßen Abwicklung bieten. Zwar haften grundsätzlich gemäß § 59h Abs. 6 Satz 2 BRAO sämtliche Gesellschafter für die festgesetzte Vergütung des Abwicklers als Gesamtschuldner, aber das schließt nicht aus, dass hierdurch ein zusätzlicher erheblicher und bisher nicht planbarer Kostenfaktor im Haushalt der Kammer entstehen wird.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

11. Gebührengutachten

Nachdem das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz im Jahr 2021 zweimal angepasst worden war, gab es in 2022 keine weiteren Änderungen. Dabei ist eine Anpassung angesichts der hohen Inflation dringend geboten – die 2021 eingeführten Gebührenanpassungen haben (wenn überhaupt) gerade einmal die Kostensteigerungen seit der letzten Erhöhung ausgeglichen, so dass die gestiegenen Lebenshaltungskosten schon wieder zu einem realen Einkommensverzicht der Anwaltschaft führen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer kämpft gemeinsam mit allen regionalen Kammern und auch dem DeutschenAnwaltVerein für eine zeitnahe weitere Gebührenerhöhung, aber leider zeigt sich die Politik wenig gewillt, hier kurzfristig wieder aktiv zu werden. Insbesondere wird immer wieder darauf verwiesen, dass eine Erhöhung der Anwaltsgebühren nur mit einer gleichzeitigen Erhöhung der Gerichtsgebühren finanzierbar und realisierbar sei, was derzeit politisch nicht opportun sei.

•

Zu den Aufgaben des Kammervorstands gehört es, auf gerichtliche Anforderung Gebührengutachten vor allem in Honorarprozessen zu erstatten (§ 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO).

Gegenstand dieser Gutachten ist in der Regel die Frage, ob in einer anwaltlichen Kostenrechnung das Ermessen bei der Bestimmung von Rahmengebühren zutreffend ausgeübt ist. Die Gebührenabteilungen erstatten ihre Gutachten zur Angemessenheit von Rahmengebühren (§ 14 RVG) vorwiegend im Bereich der Ziffern 2100 ff., 2200 ff., 2300 f. sowie 4100 ff. des VV RVG.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe müssen diese Gutachten kostenlos erstattet werden.

In Fällen, in denen Gerichte oder die Staatsanwaltschaft den Kammervorstand ersuchen, zu Rechtsfragen wie z.B. dem Anfall einer Gebühr dem Grunde nach Stellung zu nehmen, sind die Gebührenabteilungen des Kammervorstandes nicht zuständig, da die Rechtsanwendung selbst Aufgabe der staatlichen Gerichte bzw. der Staatsanwaltschaft ist. Es ist daher vorgekommen, dass der Kammervorstand die Erstattung eines Gutachtens abgelehnt hat.

Das Gutachtenaufkommen im Jahre 2022 entnehmen Sie bitte der nachstehenden Tabelle:

| | <u>2020</u> | <u>2021</u> | <u>2022</u> | |
|---|-------------|-------------|-------------|---|
| Im Berichtsjahr eingegangene Gerichtliche Gebührengutachtenanforderungen | 24 | 17 | 9 | |
| davon Erstgutachten | | 22 | 15 | 9 |
| davon Ergänzungsgutachten | | 2 | 2 | 0 |
| Aus den Vorjahren übernommene Gutachten | <u>7</u> | <u>13</u> | <u>5</u> | |
| Im Jahr 2022 insgesamt zu bearbeiten gewesen waren | 31 | 30 | 14 | |
| davon Gutachten erstattet | 17 | 22 | 9 | |
| aus den Vorjahren | | 7 | 12 | 4 |
| aus dem aktuellen Jahr | | 10 | 10 | 5 |
| ohne Gutachten zurück ans Gericht gingen erledigt | <u>1</u> | <u>3</u> | <u>1</u> | |
| | 18 | 25 | 10 | |

Der Kammervorstand hatte für das Jahr 2022 gemäß § 77 Abs. 1 BRAO eine Gebührenabteilung gebildet, der in 2022 folgende Kolleginnen und Kollegen angehörten:

Gebührenabteilung

Mirjam B. Jahn (Vorsitzende)

Dr. Zoran Domic

Andrea Meyer (bis 31.05.2022)

Dr. Judith Krämer, LL.M. (ab 01.06.2022)

Die aktuelle Besetzung der Gebührenabteilung können Sie der Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer entnehmen.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

12. Unerlaubte Rechtsdienstleistung / wettbewerbsrechtliche Verfahren

Auch im Jahr 2022 ist der Kammervorstand gegen Gewerbetreibende und Dienstleister bei Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz und bei unbefugter Ausübung von rechtsanwaltlicher Tätigkeit durch Personen, die nicht (mehr) zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, vorgegangen.

| | |
|---|-----------|
| Aus dem Jahr 2021 übernommene Fälle | 7 |
| Neue Fälle im Jahre 2022 | |
| • davon von Amts wegen | 2 |
| • Eingaben von Dritten | <u>16</u> |
| | 18 |
| insgesamt in 2022 zu bearbeitende Fälle | 25 |
| davon unschlüssig bzw. nach Stellungnahme nicht weiter verfolgt | 14 |
| nach Abmahnung durch UVE abgeschlossen | 4 |
| durch Gerichtsverfahren erfolgreich abgeschlossen | |
| • Klagverfahren | 1 |
| • Ordnungsmittelverfahren | 0 |
| • Strafbefehl AG Hamburg | <u>0</u> |
| insgesamt in 2022 abgeschlossen: | 19 |
| am 31.12.2022 noch offene Verfahren: | |
| • Klagverfahren | 4 |
| • Sonstige | <u>2</u> |
| insgesamt am 31.12.2022 noch offene Verfahren | 6 |

Dabei standen auch im Berichtsjahr 2022 die Fälle zur Abgrenzung der unerlaubten Rechtsdienstleistung von den auch Nicht-Anwälten erlaubten Rechtsdienstleistungen im Vordergrund. Hintergrund der (gerichtlichen) Auseinandersetzungen sind zum einen die Angebote von LegalTech-Unternehmen unter Berufung auf eine Inkassolizenz und die Öffnung des Beratungsmarktes für Nicht-Anwälte durch die Rechtsprechung (namentlich die „wenigermiete-Entscheidung“ des BGH) und den Gesetzgeber (zuletzt durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften und das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt), zum anderen Angebote von Anbietern, die keine Inkassolizenz haben, aber Dienstleistungen anbieten, die nach Auffassung der Kammer unzulässig Rechtsdienstleistungen sind. Die Kammer bemüht sich daher nach wie vor auch in Zeiten einer sich wandelnden Rechtsprechung stets um die Abgrenzung zwischen den der Anwaltschaft nach dem RDG vorbehaltenen Dienstleistungen und erlaubnisfreien Tätigkeiten, die auch durch Dritte erbracht werden dürfen.

Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat sich auch im Berichtsjahr 2022 ständig mit diesen Themen beschäftigt. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat, namentlich durch das ehemalige Vorstandsmitglied Dr. Schultz-Süchting und die Geschäftsführerin Dr. Kenter sowie die Referentin Frau Thode, auch im Berichtsjahr verschiedene Verfahren gegen solche Anbieter geführt.

Von Bedeutung ist hier bspw. ein Verfahren gegen einen Inkassodienstleister, in dem es um die Frage geht, wie weit die Befugnisse eines Inkassodienstleisters gehen und wo unerlaubte Rechtsdienstleistung beginnt. Das Verfahren ist derzeit anhängig beim Landgericht Hamburg.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer wurde im Berichtsjahr 2022 auch tätig, wenn sie Kenntnis erlangt, dass Dritte unbefugt die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ führen. Im Jahr 2022 war dies 2 Mal der Fall. Ein Betroffener hat gegenüber der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg eine

Unterlassungserklärung abgegeben, ein weiterer Betroffener ist vom Landgericht verurteilt worden.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

13. beA

Das Berichtsjahr war geprägt vom Umtausch der beA-Karten zum Ende des Jahres. Weil bei sehr vielen beA-Karten die Gültigkeit des Zertifikats zum Jahresende auslief, mussten sehr viele Karten auf einmal getauscht werden.

Die Bundesnotarkammer, die die beA-Karten herstellt, hatte erkennbare Schwierigkeiten, die Karten allen Mitgliedern rechtzeitig zu schicken. Dazu kamen dann technische Schwierigkeiten bei der Einrichtung der neuen (Fern-)Signaturen. Die Situation wurde noch dadurch verschärft, dass der Support der Bundesnotarkammer dem Ansturm von Anfragen nicht gewachsen war.

Alles in allem war dies eine völlig unbefriedigende Situation für die Anwaltschaft, die leider auch bei Drucklegung dieses Kammerreports nicht vollständig zufriedenstellend gelöst ist.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat versucht, die Bundesnotarkammer so gut es ging zu unterstützen, namentlich im Kundensupport.

•

Durch die Schwierigkeiten beim Kartentausch ist in den Hintergrund gerückt, dass das beA selbst inzwischen stabil und zuverlässig läuft.

Die elektronische Kommunikation mit den Gerichten, die seit dem 1.1.2022 für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtend ist, funktioniert - auf Anwaltsseite - ohne erkennbare nennenswerte Schwierigkeiten.

Auch die Einrichtung der beAs für die seit dem 1.8.2022 zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften hat im Großen und Ganzen reibungslos funktioniert.

Die BRAK ist ständig dabei, die Bedienerfreundlichkeit des beA zu verbessern und den Einsatzbereich der beA-Karten zu erweitern. So dient die beA-Karte seit Herbst 2022 dazu, sich am Akten-Einsichtsportal der Gerichte zu legitimieren, um online Akteneinsicht zu nehmen.

•

Die Zahl der Mitglieder der Kammer, die sich am beA noch nicht erstregistriert haben, nimmt ständig ab. Durch die Bemühungen der Kammer ist die Zahl der Postfächer, für die noch keine Erstregistrierung erfolgt ist, deutlich gesunken. Waren es im April 2022 noch knapp 2.300 beA-Postfächer Hamburger Kammermitglieder, für die die Erstregistrierung fehlte, waren es im September 2022 noch knapp 1.000 und sind es jetzt Anfang 2023 noch gut 600. Das ist eine erhebliche Verbesserung, aber nach wie vor nicht zufriedenstellend. Die Erstregistrierung ist eine Berufspflicht und es darf keine beAs geben, für die die Erstregistrierung nicht erfolgt ist. Die Kammer wird weiter daran arbeiten, für den Hamburger Kammerbezirk auf eine Erstregistrierungsquote von 100% zu kommen.

•

Wir verweisen auch an dieser Stelle gerne noch einmal auf die Internetseite <https://portal.beasupport.de>, die Sie als Startpunkt bei allen Fragen rund um das beA nutzen können und sollten.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

14. Internationales

Internationale Themen haben die Kammer auch 2022 beschäftigt.

Der Brexit hat keine große Bedeutung mehr gehabt, auch wenn noch einzelne Verfahren anhängig sind, in denen der Status von Anwälten mit einer Zulassung aus dem Vereinigten Königreich eine Rolle spielt.

Von größerer Bedeutung sind die Änderungen durch die große BRAO-Reform. In § 207a BRAO sind nunmehr erstmals ausdrücklich „ausländische Berufsausübungsgesellschaften“ erwähnt. Ihnen wird das Recht eingeräumt, Rechtsdienstleistungen in Deutschland zu erbringen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Insbesondere müssen sie von einer deutschen Rechtsanwaltskammer zugelassen sein.

Bemerkenswert an der Regelung ist auch, welche Gesellschaften als „ausländisch“ angesehen werden: das sind nämlich nur solche Gesellschaften, die einem Gesellschaftsstatut des Rechts eines Staates außerhalb der EU und außerhalb des EWR unterfallen, § 59b Abs.2 Satz 2 BRAO. Umgekehrt bedeutet dies, dass alle Gesellschaften nach dem Rechts eines EU-Staates oder eines Staates des EWR nicht „ausländisch“ sind. Auch hier zeigt sich, wie weit die europäische Einigung schon vorangekommen ist.

Jedenfalls in Hamburg hält sich die Zahl von Anträgen ausländischer BAGs bisher in Grenzen.



Alle drei Jahre reisen die zehn jüngsten Vorstandsmitglieder aller deutschen regionalen Rechtsanwaltskammern nach Israel, um sich mit israelischen Kolleginnen und Kollegen zu begegnen und auszutauschen. Grundlage ist ein Freundschaftsvertrag zwischen der israelischen Rechtsanwaltskammer und der BRAK aus dem Jahr 2006. Die Reise sollte eigentlich schon 2020 stattfinden, musste aber aufgrund der Corona-Pandemie verschoben werden. 2022 konnte die Reise nun durchgeführt werden und aus dem Hamburger Kammervorstand durfte Herr Dr. Domic mitreisen. Wie alle TeilnehmerInnen auch der Reisen in den Jahren davor war er tief bewegt. Er hat von seinen Eindrücken im BRAK-Magazin 03/2022 berichtet; sie finden den Artikel hier: [[BRAK-Magazin 3/2022 \(brak-mitteilungen.de\)](#)]

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

15. Berufsrecht

In 2022 sind umfassende Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in Kraft getreten, namentlich die „große BRAO-Reform“ am 1.8.2022 durch das „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“. Praktisch keine Bestimmung der BRAO ist unverändert geblieben. Es gab grundlegende Änderungen, insbesondere die Zulassungspflicht der Berufsausübungsgesellschaften.

•

„Berufsausübungsgesellschaft“ ist dabei jeder Zusammenschluss einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts mit anderen „zur gemeinschaftlichen Ausübung ihres Berufs“, § 59b Abs.1 Satz 1 BRAO. Das gilt unabhängig von der Rechtsform: es gilt also für die 2-Mann/Frau-Sozietät in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts genauso wie für die internationale Sozietät mit 2.000 Berufsträgern.

Dabei dürfen sich Anwältinnen und Anwälte mit vielen Berufen zusammenschließen – der Kreis der „sozietätsfähigen“ Berufe wurde deutlich erweitert – nämlich auf alle „freien“ Berufe.

Grundsätzlich sind alle Berufsausübungsgesellschaften zulassungsbedürftig: sie müssen also einen Antrag auf Zulassung bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer stellen; eine Ausnahme gilt nur für „Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Angehörige eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufs angehören“, § 59f Abs.1 Satz 2 BRAO. Ein Antrag muss auch nicht von „Rechtsanwaltsgesellschaften“ gestellt werden, die vor dem 1.8.2022 als solche zugelassen waren, § 209a Abs.1 BRAO; sie waren schon bisher Mitglieder der Kammer und bleiben es auch.

Alle Berufsausübungsgesellschaften, die am 1.8.2022 bestanden und zulassungsbedürftig waren, mussten den Zulassungsantrag bis zum 1.11.2022 stellen, § 209a Abs.2 Satz 1 BRAO.

87 Berufsausübungsgesellschaften waren schon vor dem 1.8.2022 als „Rechtsanwaltsgesellschaften“ Mitglied der Kammer. Bis März 2023 sind 276 Anträge von Berufsausübungsgesellschaften auf Zulassung bei der Kammer eingegangen; davon waren bis März 2023 168 als Berufsausübungsgesellschaften zugelassen.

Alle Berufsausübungsgesellschaften benötigen – zusätzlich zu der Berufshaftpflichtversicherung ihrer Mitglieder – eine eigene Berufshaftpflichtversicherung, § 59n BRAO: das gilt unabhängig davon, ob die Berufsausübungsgesellschaft zugelassen ist oder zulassungsbedürftig ist.

Diese Änderung betrifft die Mehrheit unserer Mitglieder – nämlich alle, die ihren Beruf nicht alleine ausüben. Für sie alle besteht, zumindest mit Blick auf die gesonderte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, Handlungsbedarf.

Für weitere Informationen besuchen Sie den Bereich „Berufsausübungsgesellschaften“ auf unserer Internetseite. Die Seite wird ständig aktualisiert und erweitert. Dort finden Sie auch ein Formular für den Zulassungsantrag.

•

Durch die große BRAO-Reform ist der deutsche Rechtsberatungsmarkt auch weiter für ausländische Gesellschaften geöffnet worden.

Als ausländisch gelten nur solche Gesellschaften, die einem Gesellschaftsrecht eines Staates unterliegen, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, § 59b Abs. 2 Satz 2 BRAO. Alle Gesellschaften, die dem Gesellschaftsrecht eines Staates aus der EU oder dem EWR unterliegen, gelten also als „inländisch“.

Aber auch die ausländischen Berufsausübungsgesellschaften dürfen in Deutschland Rechtsdienstleistungen anbieten – wenn sie ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der

Welthandelsorganisation haben und über eine Zweigniederlassung in Deutschland verfügen. Sie benötigen dafür allerdings die Zulassung von einer deutschen Rechtsanwaltskammer und unterliegen sodann der Aufsicht dieser Kammer. Die ausländische Berufsausübungsgesellschaften dürfen auch im deutschen Recht beraten – allerdings nur, wenn deutsche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte a) an der Gesellschaft als Gesellschafter beteiligt sind (wobei ein(!) deutscher Gesellschafter genügt) und b) der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung in vertretungs- und geschäftsführungsbefugter Zahl angehören, § 207a Abs.4 BRAO.

•

Die große BRAO-Reform hat auch Änderungen der Regelungen zu Interessenkonflikten, die Pflicht zur (Fort-)Bildung im Berufsrecht in § 43f BRAO, die Erweiterung der Befugnis von Syndikusrechtsanwälten zur Beratung von Kunden des Arbeitgebers (§ 46 Abs.6 BRAO) und die erweiterte Zulässigkeit von Erfolgshonoraren gebracht.

•

Auch die von der Satzungsversammlung verantworteten Berufsordnung (BORA) und Fachanwaltsordnung (FAO) haben sich in 2022 geändert. Zu nennen sind hier insbesondere die Konkretisierung des § 43f BRAO zu den erforderlichen Kenntnissen im Berufsrecht in § 5a BORA und die Aufhebung der Pflicht, in jedem Fall Sammelanderkonten einzurichten (Streichung des § 4 Abs.1 BORA). Die BORA ist weiter im Wandel: so hat die Satzungsversammlung bereits besondere Anforderungen für das Führen von Sammelanderkonten beschlossen, um zu verhindern, dass die Banken diese Konten als besonders risikoreich mit Blick auf Geldwäsche betrachten und diese Konten damit für Banken so teuer würden, dass sie sie nicht mehr anbieten würden. Wir verweisen dazu auf den Abschnitt „Satzungsversammlung“.

•

Die Abgrenzung anwaltlicher Tätigkeit zu den Angeboten nicht-anwaltlicher Anbieter bildete auch in 2022 wieder einen Schwerpunkt der berufspolitischen Diskussion. Allerdings haben die jüngsten Gesetzesänderungen und die Rechtsprechung (siehe dazu den Geschäftsbericht 2021 in III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr, 11. unerlaubte Rechtsdienstleistung/wettbewerbsrechtliche Verfahren) einige Klärung – wenn auch zulasten der Anwaltschaft – gebracht.

•

Im Übrigen sei hier auch auf den Abschnitt „Rechtspolitik“ verwiesen.

Für detailliertere Informationen zu den einzelnen Bereichen muss hier auf die Literatur, namentlich in den Fachzeitschriften, verwiesen werden.

Einen zusammenfassenden Überblick gibt z.B. Deckenbrock in NJW 2022, 3688: „Die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts“.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

16. Rechtspolitik

I. Berufsrecht

Verglichen mit dem Jahr 2021 gab es deutlich weniger Gesetzesänderungen, aber die große BRAO-Reform hat die größten und tiefgreifendsten Veränderungen der BRAO seit etlichen Jahrzehnten gebracht.

Die Reform war bereits 2021 beschlossen worden, aber sie ist erst am 1.8.2022 in Kraft getreten. Einzelheiten zu der Reform finden Sie im Bereich „Berufsrecht“.

II. Rechtsdienstleistungsbefugnis nicht-anwaltlicher Rechtsdienstleister

Im abgelaufenen Berichtsjahr gingen die Diskussionen über die zulässige Reichweite sogenannter Legal-Tech-Angebote von nichtanwaltlichen Anbietern und das sogenannte Sammelklageninkasso weiter:

1. So hat der BGH in verschiedenen Entscheidungen, zB in einem Urteil vom 18.5.2022 (BGH, Urteil vom 18.5.2022, VIII ZR 343/21) seine bisherige Linie bestätigt und die Rechtsdienstleistungsbefugnis von nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleistern, die sich auf eine Inkassoerlaubnis nach § 10 Abs.1 Nr.1 RDG stützen, sehr weit ausgelegt. Zwar stellt der BGH fest, dass „Maßnahmen der Anspruchsabwehr“ einem Inkassodienstleister nicht erlaubt seien (aaO, Rz.28). Aber z.B. der Antrag, die Miete auf das höchstzulässige Maß herabzusetzen, sei keine solche Abwehrmaßnahme, sondern stehe im engen Zusammenhang mit der erlaubten Rückforderung überzahlter Miete.

2. Auch mit Blick auf die sogenannten „unechten Sammelklagen“, das Sammelklageninkasso, hat der BGH seine liberale Haltung gegenüber den als Inkassounternehmen registrierten LegalTech-Anbietern bestätigt, so z.B. mit Urteil vom 13.6.2022 (Urt.v. 13.6.2022, Via ZR 418/21), in dem der BGH auch die Geltendmachung von Forderungen, die ausländischem Sachrecht unterfallen, als von der Inkassolizenz gedeckt angesehen hat.

Am 9.2.2023 hat der Bundestag das „Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften“ verabschiedet: [DIP - Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften \(bundestag.de\)](#). Damit wird die Aufsicht über bundesweit alle registrierten Personen nach § 10 RDG, also namentlich die Inkassodienstleister, beim Bundesamt für Justiz zentralisiert.

III. Zivilprozess

Die Diskussionen über die Reform des Zivilprozesses haben in 2022 andauert, ohne dass ein Ergebnis absehbar ist.

Ausgangspunkt vieler Diskussionen ist nach wie vor das Anfang 2021 veröffentlichte Diskussionspapier einer von den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs eingesetzten Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, das die bereits im Sommer 2020 publizierten Thesen zur Modernisierung des Zivilprozesses erläutert und begründet. Einer der Kernpunkte des Papiers ist die Schaffung eines gemeinsamen „Basisdokuments“, das das vollständige Parteivorbringen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht enthalten soll und in dem der Kläger- und Beklagtenvortrag im Sinne einer Relationstabelle nebeneinander dargestellt werden soll.

Inzwischen gibt es ein von Bayern, Niedersachsen und der Universität Regensburg getragenes Forschungsprojekt "Reallabor Strukturvorgaben für den Parteivortrag im Zivilprozess", das eine eigene homepage betreibt: [Startseite - Universität Regensburg \(uni-regensburg.de\)](#). Im Rahmen des Forschungsprojekts wird der Einsatz eines „Basisdokuments“ in echten Verfahren an ausgewählten Gerichten getestet werden.

Das Thema ist auch Thema des 1. Bausteins des von der Kammer veranstalteten 6. Hamburger Rechtstags, der am 8.5.2023 in den Räumen der Handelskammer stattfinden wird. Unter der Überschrift „Zivilprozess neu denken - Forschungsprojekt zur digitalen Strukturierung des Zivilprozesses“ wird das Projekt zunächst durch Frau Jessica Laß (Leitende Ministerialrätin des Niedersächsischen Justizministeriums im Referat für Zivilprozessrecht) und Herrn RiOLG Dr. Hendrik Schultzky (Bayerisches Staatsministerium der Justiz) vorgestellt. Frau Laß und Herr Dr. Schultzky begleiten das Projekt für die Länder Niedersachsen und Bayern. Anschließend wird das Panel unter der Leitung unseres Präsidenten Dr. Lemke diskutieren; die weiteren Teilnehmer des Panels sind VRiOLG Dr. Marc Tully, der Präsident des Hanseatischen OLG, und der Kollege Prof. Dr. Römermann (Humboldt-Universität zu Berlin und Vorstand der Römermann Rechtsanwälte AG).

•

Von den anderen Vorhaben, über die wir im Geschäftsbericht 2021 berichtet hatten (Ausstattung der Justiz in Hamburg, Pakt für den Rechtsstaat) und Berufsrecht der Insolvenzverwalter, gibt es (noch) keine Ergebnisse zu berichten.

Insbesondere die Ausstattung der Justiz ist natürlich für die Anwaltschaft ein herausragendes Thema und die Hanseatische Rechtsanwaltskammer nutzt jede Gelegenheit, für Verbesserungen zu kämpfen. Das Thema scheint (inzwischen) auch in der Politik als drängend wahrgenommen zu werden. Allerdings scheint es zunehmend schwieriger zu werden, geeignetes Personal zu finden, so dass die personelle Ausstattung nicht in dem gewünschten Maß verbessert werden kann. Die demographische Entwicklung zeigt sich hier bereits.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

17. Datenschutz-Grundverordnung

Aus diesem Bereich gibt es im Berichtszeitraum nichts Neues zu berichten. Es bleibt bei dem im letzten Geschäftsbericht schon Geschriebenen:

Da die Rechtsanwaltskammern - entgegen den Wünschen der Anwaltschaft - nach wie vor nicht Aufsichtsbehörde für die Einhaltung der rein datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Datenschutz-Grundverordnung vom 25.05.2018 (DSGVO) durch die Mitglieder sind, sind die Berührungspunkte der Selbstverwaltung mit den datenschutzrechtlichen Fragestellungen ihrer Mitglieder beschränkt. Dabei ist der Datenschutz für die Anwaltschaft von großer Bedeutung: Schließlich sind die anwaltliche Verschwiegenheit und Vertraulichkeit ohne Datenschutz nicht vorstellbar. Und die von der Selbstverwaltung gewährleistete anwaltliche Unabhängigkeit darf nicht dadurch verwässert werden, dass die Anwaltschaft der Aufsicht unterschiedlicher Aufsichtsbehörden unterworfen wird. Politisch setzen sich die Kammern daher unverändert und nachdrücklich für die Einrichtung eines Datenschutzbeauftragten für die Rechtsanwaltschaft bei der Bundesrechtsanwaltskammer, dem die datenschutzrechtliche Aufsicht über alle in Deutschland tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte obliegt, ein. Dieses Ziel wird die Selbstverwaltung weiter verfolgen.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

18. Schule mit Recht

Wie bereits im letzten Kammerreport berichtet, sind die Aktivitäten dieser Initiative in der Pandemie zum Erliegen gekommen. Bisher ist das Projekt leider noch nicht wieder richtig angelaufen. Zwar ist die Bereitschaft aus der Anwaltschaft zur Unterstützung nach wie vor groß; tatsächlich bilden die Anwältinnen und Anwälte die größte Gruppe unter den Vortragenden. Es fehlt aber, jedenfalls im Moment, die Nachfrage aus den Schulen.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

19. Finanzen

Die detaillierte Rechnungslegung für das Geschäftsjahr 2022 finden Sie im hinteren Teil dieses Berichts.

A. Geschäftsbericht

IV. Juristenausbildung

Die Kammer organisiert weiterhin die Referendar-Arbeitsgemeinschaft „Einführung in den Anwaltsberuf“. Auch in 2022 fand die Referendar-Arbeitsgemeinschaft „Einführung in den Anwaltsberuf“ ausschließlich als Online-Video-Veranstaltung statt. Die Rückmeldung der Referendarinnen und Referendare und der AG-Leiterinnen und AG-Leiter hierzu war überwiegend positiv.

Aufgrund der Neuregelung des § 43f BRAO stellt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer den Referendarinnen und Referendaren, welche an der Einführungsarbeitsgemeinschaft zur Rechtsanwaltsstation teilgenommen haben, Teilnahmebescheinigungen über 5 Zeitstunden Ausbildung im anwaltlichen Berufsrecht aus, welche als Nachweis im Sinne des § 43f BRAO dienen.

Darüber hinaus arbeitet die Kammer weiterhin mit dem Fachbereich Rechtswissenschaften an der Universität zusammen. Die sog. „Brown-Bag-Lectures“, in denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte den Studierenden den Anwaltsberuf vorstellen, konnten pandemiebedingt im Frühjahr 2022 nur online erfolgen. Für das Jahr 2023 sind wieder zwei Veranstaltungen (Frühjahr/Herbst) geplant, welche sodann in Präsenz stattfinden sollen.

Darüber hinaus unterstützt der Kammervorstand weiterhin Lehrveranstaltungen, die die Studierenden auf den Beruf der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts vorbereiten. Hierzu gehört zum einen Schlüsselqualifikation für Studierende der Universität Hamburg mit dem Titel „Rhetorikcoaching für Juristen: Wie überzeuge ich die Schiedsrichter mit meiner Sprache und meinem Auftreten?“. Diese Veranstaltung soll neben den Inhalten auch wichtige Kompetenzen für den Anwaltsberuf vermitteln und die angehenden Juristinnen und Juristen auch auf die mündliche Verhandlungsphase eines sodann stattfindenden zivilrechtlichen Moot Court vorbereiten. Zudem unterstützt der Kammervorstand das Team der Universität Hamburg bei der Teilnahme am „Jessup Moot Court“.

A. Geschäftsbericht

V. Berufsausbildung

Zur Verbesserung der Nachwuchsgewinnung war die Hanseatische Rechtsanwaltskammer auch wieder in 2022 sehr aktiv.

So hat sie bspw. im 1. Quartal 2022 einen Messestand auf der Ausbildungsmesse Einstieg Hamburg unterhalten und dort in zahlreichen Gesprächen über den Ausbildungsberuf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten informiert.

Auf dem Instagram-Account „@rak.hamburg.azubis“ wurden mehrere Beiträge pro Woche veröffentlicht. In den Beiträgen wurde bspw. regelmäßig auf freie Ausbildungsplätze hingewiesen und es wurden Interviews mit Rechtsanwaltsfachangestellten geführt. Daneben wurden die Auszubildenden auch über aktuelle Themen, wie bspw. die Anmeldefristen für die Abschlussprüfung, hingewiesen.

Im Kammerreport wurde in jeder Ausgabe auf einer Ausbildungsseite über wechselnde aktuelle Themen berichtet. Darüber hinaus hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer online auf der Stellenbörse der Bundesagentur für Arbeit und auf der Ausbildungsseite www.ausbildung.de inseriert, um auf die vorhandenen Ausbildungsplätze aufmerksam zu machen.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer war zudem Teilnehmer der Sitzung der Lernortkooperation, zu der sämtliche Ausbilderinnen und Ausbilder eingeladen werden und gemeinsam mit den Vertreter der Berufsschule Ausbildungsfragen erörtern konnten. Die Sitzung fand am 28.09.2022 in den Räumlichkeiten der Berufsschule St. Pauli statt.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer nimmt weiterhin am Projekt „Zukunftssäulen“ teil. Unter Federführung der Firma DSA youngstar GmbH, Deutsche Schulmarketing-Agentur, wurden in Hamburger Schulen 50 Säulen aufgestellt, die mit Werbeflyern für verschiedene Ausbildungsberufe bestückt werden konnten, außerdem steht ein Digitalboard zur Verfügung. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer informiert auch über die Möglichkeit, ein Auslandspraktikum im Rahmen der Ausbildung durchzuführen oder neben der Ausbildung das Abitur nachzuholen. Ferner ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Ansprechpartner für das Projekt „Shift“, Hamburgs Initiative für Studienaussteigerinnen und -aussteiger.

Die Anzahl der neu eingetragenen Ausbildungsverhältnisse zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten lag im Jahr 2022 bei 116 (Vorjahr: 136). Zu den Abschlussprüfungen im Sommer und Winter 2022 wurden insgesamt 103 Auszubildende zur Prüfung zugelassen, unter ihnen 11 Umschülerinnen. Die Prüfungen brachten folgende Resultate:

| | <u>2021</u> | <u>2022</u> |
|--|-------------|-------------|
| a) Erstausbildung | | |
| Prüflinge haben mit dem Prädikat „sehr gut“, | 13 | 5 |
| Prüflinge haben mit dem Prädikat „gut“, | 30 | 28 |
| Prüflinge haben mit dem Prädikat „befriedigend“, | 33 | 30 |
| Prüflinge haben ohne Prädikat bestanden, | 21 | 20 |
| Prüflinge haben die Prüfung nicht bestanden. | 13 | 9 |
| b) Umschulung | | |
| Prüfling hat mit dem Prädikat „gut“, | 0 | 1 |
| Prüfling hat mit dem Prädikat „befriedigend“, | 1 | 5 |
| Prüflinge haben die Prüfung ohne Prädikat bestanden, | 10 | 4 |
| Prüflinge haben die Prüfung nicht bestanden. | 4 | 1 |

Als Berater/in für die Auszubildenden waren Frau Rechtsanwältin Wiltrud Fromm und Frau Rechtsanwältin Gabriele Hufer sowie die Rechtsanwälte Jens Sander, Mathias Robert Mayer, Markus Kehrbaum, MLE und Sebastian Stoffregen ehrenamtlich tätig. Die Berater/innen der Auszubildenden vermitteln bei Meinungsverschiedenheiten und Unstimmigkeiten im bestehenden Ausbildungsverhältnis zwischen Ausbilderinnen und Ausbildern und den Auszubildenden. Kommt es nicht zu einer einvernehmlichen Beilegung der Differenzen, helfen die Berater/innen den Auszubildenden auch bei der Suche nach einem anderen Ausbildungsplatz.

Der von der Kammer eingerichtete Schlichtungsausschuss gemäß § 111 Abs. 2 ArbGG nimmt seine Aufgabe wahr, wenn ein Ausbildungsverhältnis durch fristlose Kündigung des Ausbilders aufgelöst worden ist. Die Anrufung dieses Schlichtungsausschusses ist Voraussetzung für die Erhebung einer Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht. Im Jahre 2022 wurde der Schlichtungsausschuss 1 mal tätig. Vorsitzender ist Herr Rechtsanwalt Ignatz Heggemann, weitere Mitglieder sind Frau Karin Wahl-Heuer, Frau Stephanie Neumann und Herr Rechtsanwalt Dr. Frank Weberndörfer.

Der Kammervorstand dankt allen ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen für ihr wertvolles und unverzichtbares Engagement. Die Selbstverwaltung lebt davon, dass sich Kolleginnen und Kollegen im Sinne der gemeinsamen Sache engagieren. Gerade der Bereich der Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten ist für unser aller Berufsausübung besonders wichtig, da gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unsere Arbeit spürbar erleichtern.

Auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer findet sich im Bereich „RA-Fachangestellte“ eine Liste aktuell verfügbarer Ausbildungs- und Praktikumsplätze sowie weitere umfangreiche Informationen für Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Auszubildende.

Seit Januar 2023 steht nun auch die Plattform „Ausbildungsvertrag-Online“ zur Verfügung. Diese finden Sie auf der Internetseite der Kammer im Bereich „RA-Fachangestellte“ und sodann unter https://www.rak-hamburg.de/ra-fachangestellte_r/ausbildungsvertragonline/. Ausbildungsverträge können daher ab sofort einfach und bequem online mit Hilfe des DATEV-Programms "Ausbildungsvertrag online" erstellt und übermittelt werden. Mit dem „Ausbildungsvertrag online“ können der Ausbildungsvertrag sowie der Antrag auf Eintragung des Auszubildenden am PC bequem und kostenlos ausgefüllt und unmittelbar ausgedruckt werden. Die Anwendung unterstützt Sie beim vollständigen und korrekten Ausfüllen der Vertragsdaten. Sie können bei der Dateneingabe zwischenspeichern und den Ausbildungsvertrag inklusive dem Antrag auf Eintragung zu einem späteren Zeitpunkt weiter vervollständigen. Nach der Eingabe aller notwendigen Informationen können Sie den Ausbildungsvertrag und den Antrag auf Eintragung als PDF ausdrucken. Unterschrieben und um Anlagen ergänzt, reichen Sie den Vertrag und den Antrag auf Eintragung bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg vorzugsweise über beA oder per E-Mail ein. Die von Ihnen erfassten Daten werden verschlüsselt und anschließend elektronisch an die Kammer übermittelt, so dass die Eintragung des zugesandten Ausbildungsvertrages zügiger erfolgen kann. Für die Nutzung des „Ausbildungsvertrag online“ ist eine einmalige Registrierung vorgesehen, die mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden ist. Neben der von der Kammer empfohlenen Nutzung des „Ausbildungsvertrag-Online“ können Sie natürlich auch noch weiterhin die Ausbildungsformulare - Ausbildungsvertrag, Merkblatt zum Ausbildungsvertrag, Verschwiegenheitsverpflichtung - nutzen, die wir zum Download und weiteren Verwendung zur Verfügung stehen.

In 2022 endete der Fortbildungskurs „Geprüfte Rechtsfachwirtin/Geprüfter Rechtsfachwirt“ mit 25 Teilnehmer/innen. Davon haben 23 Teilnehmer/innen die Fortbildung bestanden. Am 28.11.2022 veranstaltete die Kammer zusammen mit der Hans Soldan GmbH eine Abschlussfeier für die Teilnehmer/innen in der Bacardi Lounge im east Hotel & Restaurant. Zu dieser Feier wurden auch die Teilnehmer/innen der letzten beiden Kurse eingeladen sowie die ausgeschiedenen Referenten/innen, da für diese aufgrund der Coronapandemie keine Abschlussfeier stattfinden konnte.

Ein neuer Fortbildungskurs „Geprüfte Rechtsfachwirtin/Geprüfter Rechtsfachwirt“ hat im Dezember 2022 mit 21 Teilnehmer/innen begonnen. Dieser endet voraussichtlich im Frühjahr 2025.

A. Geschäftsbericht

VI. Fachanwaltschaften

Im Berichtsjahr 2022 hat der Kammervorstand über Fachanwaltsanträge wie folgt entschieden:

Agrarrecht

| | |
|--|------------|
| Aus 2021 und davor übernommene Anträge | 0 |
| Im Jahr 2022 eingegangene Anträge | <u>2</u> |
| insgesamt im Jahre 2022 zu bearbeiten | 2 |
| Stattgaben | 1 |
| Ablehnungen | 0 |
| Rücknahmen | <u>0</u> |
| Entscheidungen im Jahre 2022 | 1 <u>1</u> |
| Am 31.12.2022 noch anhängig | 1 |

Arbeitsrecht

| | |
|--|--------------|
| Aus 2021 und davor übernommene Anträge | 7 |
| Im Jahr 2022 eingegangene Anträge | <u>15</u> |
| insgesamt im Jahre 2022 zu bearbeiten | 22 |
| Stattgaben | 16 |
| Ablehnungen | 1 |
| Rücknahmen | <u>0</u> |
| Entscheidungen im Jahre 2022 | 17 <u>17</u> |
| Am 31.12.2022 noch anhängig | 5 |

Bank- und Kapitalmarktrecht

| | |
|--|------------|
| Aus 2021 und davor übernommene Anträge | 0 |
| Im Jahr 2022 eingegangene Anträge | <u>0</u> |
| insgesamt im Jahre 2022 zu bearbeiten | 0 |
| Stattgaben | 0 |
| Ablehnungen | 0 |
| Rücknahmen | <u>0</u> |
| Entscheidungen im Jahre 2022 | 0 <u>0</u> |
| Am 31.12.2022 noch anhängig | 0 |

Bau- und Architektenrecht

| | |
|--|------------|
| Aus 2021 und davor übernommene Anträge | 4 |
| Im Jahr 2022 eingegangene Anträge | <u>7</u> |
| insgesamt im Jahre 2022 zu bearbeiten | 11 |
| Stattgaben | 9 |
| Ablehnungen | 0 |
| Rücknahmen | <u>0</u> |
| Entscheidungen im Jahre 2022 | 9 <u>9</u> |
| Am 31.12.2022 noch anhängig | 2 |

Erbrecht

| | |
|--|------------|
| Aus 2021 und davor übernommene Anträge | 5 |
| Im Jahr 2022 eingegangene Anträge | <u>5</u> |
| insgesamt im Jahre 2022 zu bearbeiten | 10 |
| Stattgaben | 9 |
| Ablehnungen | 0 |
| Rücknahmen | <u>0</u> |
| Entscheidungen im Jahre 2022 | 9 <u>9</u> |
| Am 31.12.2022 noch anhängig | 1 |

Familienrecht

| | |
|--|------------|
| Aus 2021 und davor übernommene Anträge | 0 |
| Im Jahr 2022 eingegangene Anträge | <u>4</u> |
| insgesamt im Jahre 2022 zu bearbeiten | 4 |
| Stattgaben | 4 |
| Ablehnungen | 0 |
| Rücknahmen | <u>0</u> |
| Entscheidungen im Jahre 2022 | 4 <u>4</u> |
| Am 31.12.2022 noch anhängig | 0 |

Gewerblicher Rechtsschutz

| | |
|--|------------|
| Aus 2021 und davor übernommene Anträge | 1 |
| Im Jahr 2022 eingegangene Anträge | <u>1</u> |
| insgesamt im Jahre 2022 zu bearbeiten | 2 |
| Stattgaben | 2 |
| Ablehnungen | 0 |
| Rücknahmen | <u>0</u> |
| Entscheidungen im Jahre 2022 | 2 <u>2</u> |
| Am 31.12.2022 noch anhängig | 0 |

Handels- und Gesellschaftsrecht

| | |
|--|------------|
| Aus 2021 und davor übernommene Anträge | 2 |
| Im Jahr 2022 eingegangene Anträge | <u>8</u> |
| insgesamt im Jahre 2022 zu bearbeiten | 10 |
| Stattgaben | 7 |
| Ablehnungen | 0 |
| Rücknahmen | <u>0</u> |
| Entscheidungen im Jahre 2022 | 7 <u>7</u> |
| Am 31.12.2022 noch anhängig | 3 |

Informationstechnologierecht

| | |
|--|------------|
| Aus 2021 und davor übernommene Anträge | 4 |
| Im Jahr 2022 eingegangene Anträge | <u>6</u> |
| insgesamt im Jahre 2022 zu bearbeiten | 10 |
| Stattgaben | 5 |
| Ablehnungen | 0 |
| Rücknahmen | <u>1</u> |
| Entscheidungen im Jahre 2022 | 6 <u>6</u> |
| Am 31.12.2022 noch anhängig | 4 |

Internationales Wirtschaftsrecht

| | |
|--|------------|
| Aus 2021 und davor übernommene Anträge | 0 |
| Im Jahr 2022 eingegangene Anträge | <u>0</u> |
| insgesamt im Jahre 2022 zu bearbeiten | 0 |
| Stattgaben | 0 |
| Ablehnungen | 0 |
| Rücknahmen | <u>0</u> |
| Entscheidungen im Jahre 2022 | 0 <u>0</u> |
| Am 31.12.2022 noch anhängig | 0 |

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

| | |
|--|------------|
| Aus 2021 und davor übernommene Anträge | 1 |
| Im Jahr 2022 eingegangene Anträge | <u>1</u> |
| insgesamt im Jahre 2022 zu bearbeiten | 2 |
| Stattgaben | 2 |
| Ablehnungen | 0 |
| Rücknahmen | <u>0</u> |
| Entscheidungen im Jahre 2022 | 2 <u>2</u> |
| Am 31.12.2022 noch anhängig | 0 |

Sozialrecht

| | |
|--|------------|
| Aus 2021 und davor übernommene Anträge | 0 |
| Im Jahr 2022 eingegangene Anträge | <u>2</u> |
| insgesamt im Jahre 2022 zu bearbeiten | 2 |
| Stattgaben | 1 |
| Ablehnungen | 0 |
| Rücknahmen | <u>0</u> |
| Entscheidungen im Jahre 2022 | 1 <u>1</u> |
| Am 31.12.2022 noch anhängig | 1 |

Steuerrecht

| | |
|--|---|
| Aus 2021 und davor übernommene Anträge | 4 |
|--|---|

Insolvenz- und Sanierungsrecht

| | |
|--|------------|
| Aus 2021 und davor übernommene Anträge | 0 |
| Im Jahr 2022 eingegangene Anträge | <u>4</u> |
| insgesamt im Jahre 2022 zu bearbeiten | 4 |
| Stattgaben | 3 |
| Ablehnungen | 0 |
| Rücknahmen | <u>0</u> |
| Entscheidungen im Jahre 2022 | 3 <u>3</u> |
| Am 31.12.2022 noch anhängig | 1 |

Medizinrecht

| | |
|--|------------|
| Aus 2021 und davor übernommene Anträge | 2 |
| Im Jahr 2022 eingegangene Anträge | <u>1</u> |
| insgesamt im Jahre 2022 zu bearbeiten | 3 |
| Stattgaben | 2 |
| Ablehnungen | 0 |
| Rücknahmen | <u>0</u> |
| Entscheidungen im Jahre 2022 | 2 <u>2</u> |
| Am 31.12.2022 noch anhängig | 1 |

Migrationsrecht

| | |
|--|------------|
| Aus 2021 und davor übernommene Anträge | 2 |
| Im Jahr 2022 eingegangene Anträge | <u>3</u> |
| insgesamt im Jahre 2022 zu bearbeiten | 5 |
| Stattgaben | 5 |
| Ablehnungen | 0 |
| Rücknahmen | <u>0</u> |
| Entscheidungen im Jahre 2022 | 5 <u>5</u> |
| Am 31.12.2022 noch anhängig | 0 |

Sportrecht

| | |
|--|------------|
| Aus 2021 und davor übernommene Anträge | 0 |
| Im Jahr 2022 eingegangene Anträge | <u>2</u> |
| insgesamt im Jahre 2022 zu bearbeiten | 2 |
| Stattgaben | 1 |
| Ablehnungen | 0 |
| Rücknahmen | <u>0</u> |
| Entscheidungen im Jahre 2022 | 1 <u>1</u> |
| Am 31.12.2022 noch anhängig | 1 |

Strafrecht

| | |
|--|---|
| Aus 2021 und davor übernommene Anträge | 5 |
|--|---|

| | | | |
|---------------------------------------|---|---------------------------------------|----|
| Im Jahre 2022 eingegangene Anträge | 4 | Im Jahre 2022 eingegangene Anträge | 5 |
| insgesamt im Jahre 2022 zu bearbeiten | 8 | insgesamt im Jahre 2022 zu bearbeiten | 10 |
| Stattgaben | 5 | Stattgaben | 7 |
| Ablehnungen | 1 | Ablehnungen | 0 |
| Rücknahmen | 0 | Rücknahmen | 0 |
| Entscheidungen im Jahre 2022 | 6 | Entscheidungen im Jahre 2022 | 7 |
| Am 31.12.2022 noch anhängig | 2 | Am 31.12.2022 noch anhängig | 3 |

Transport- und Speditionsrecht

| | |
|--|---|
| Aus 2021 und davor übernommene Anträge | 0 |
| Im Jahre 2022 eingegangene Anträge | 4 |
| insgesamt im Jahre 2022 zu bearbeiten | 4 |
| Stattgaben | 3 |
| Ablehnungen | 0 |
| Rücknahmen | 0 |
| Entscheidungen im Jahre 2022 | 3 |
| Am 31.12.2022 noch anhängig | 1 |

Urheber- und Medienrecht

| | |
|--|---|
| Aus 2021 und davor übernommene Anträge | 0 |
| Im Jahre 2022 eingegangene Anträge | 0 |
| insgesamt im Jahre 2022 zu bearbeiten | 0 |
| Stattgaben | 0 |
| Ablehnungen | 0 |
| Rücknahmen | 0 |
| Entscheidungen im Jahre 2022 | 0 |
| Am 31.12.2022 noch anhängig | 0 |

Vergaberecht

| | |
|--|---|
| Aus 2021 und davor übernommene Anträge | 3 |
| Im Jahre 2022 eingegangene Anträge | 4 |
| insgesamt im Jahre 2022 zu bearbeiten | 7 |
| Stattgaben | 6 |
| Ablehnungen | 0 |
| Rücknahmen | 0 |
| Entscheidungen im Jahre 2022 | 6 |
| Am 31.12.2022 noch anhängig | 1 |

Verkehrsrecht

| | |
|--|---|
| Aus 2021 und davor übernommene Anträge | 4 |
| Im Jahre 2022 eingegangene Anträge | 4 |
| insgesamt im Jahre 2022 zu bearbeiten | 8 |
| Stattgaben | 6 |
| Ablehnungen | 1 |
| Rücknahmen | 0 |
| Entscheidungen im Jahre 2022 | 7 |
| Am 31.12.2022 noch anhängig | 1 |

Versicherungsrecht

| | |
|--|---|
| Aus 2021 und davor übernommene Anträge | 1 |
| Im Jahre 2022 eingegangene Anträge | 2 |
| insgesamt im Jahre 2022 zu bearbeiten | 3 |
| Stattgaben | 3 |
| Ablehnungen | 0 |
| Rücknahmen | 0 |
| Entscheidungen im Jahre 2022 | 3 |
| Am 31.12.2022 noch anhängig | 0 |

Verwaltungsrecht

| | |
|--|---|
| Aus 2021 und davor übernommene Anträge | 0 |
| Im Jahre 2022 eingegangene Anträge | 2 |
| insgesamt im Jahre 2022 zu bearbeiten | 2 |
| Stattgaben | 1 |
| Ablehnungen | 0 |
| Rücknahmen | 0 |
| Entscheidungen im Jahre 2022 | 1 |
| Am 31.12.2022 noch anhängig | 1 |

Insgesamt gab es am 31. Dezember 2022 in Hamburg 2.402 (Vorjahr: 2.374) Fachanwälte, wobei 235 Rechtsanwälte und 81 Rechtsanwältinnen jeweils 2 Fachanwaltstitel und 24 Rechtsanwälte und keine Rechtsanwältin 3 Fachanwaltstitel führen. Im Einzelnen verteilen sich die Zahlen wie folgt auf die Fachgebiete:

- 5 für Agrarrecht (davon 1 Fachanwältin)
- 561 für Arbeitsrecht (davon 165 Fachanwältinnen)
- 67 für Bank- und Kapitalmarktrecht (davon 11 Fachanwältinnen)
- 143 für Bau- und Architektenrecht (davon 21 Fachanwältinnen)

79 für Erbrecht (davon 40 Fachanwältinnen)
266 für Familienrecht (davon 173 Fachanwältinnen)
135 für Gewerblichen Rechtsschutz (davon 32 Fachanwältinnen)
176 für Handels- und Gesellschaftsrecht (davon 34 Fachanwältinnen)
60 für Informationstechnologierecht (davon 14 Fachanwältinnen)
127 für Insolvenz- und Sanierungsrecht (davon 29 Fachanwältinnen)
24 für Internationales Wirtschaftsrecht (davon 6 Fachanwältinnen)
87 für Medizinrecht (davon 36 Fachanwältinnen)
151 für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (davon 41 Fachanwältinnen)
14 für Migrationsrecht (davon 8 Fachanwältinnen)
49 für Sozialrecht (davon 18 Fachanwältinnen)
3 für Sportrecht (davon 1 Fachanwältin)
252 für Steuerrecht (davon 46 Fachanwältinnen)
160 für Strafrecht (davon 39 Fachanwältinnen)
50 für Transport- und Speditionsrecht (davon 13 Fachanwältinnen)
63 für Urheber- und Medienrecht (davon 19 Fachanwältinnen)
27 für Vergaberecht (davon 4 Fachanwältinnen)
123 für Verkehrsrecht (davon 34 Fachanwältinnen)
79 für Versicherungsrecht (davon 18 Fachanwältinnen)
65 für Verwaltungsrecht (davon 15 Fachanwältinnen)

Damit führten am 31.12.2022 21,4 % (Vorjahr 21,5 %) der Hamburger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Fachanwaltsbezeichnung.

•

Die Fachausschüsse waren im Berichtsjahr wie folgt besetzt:

Agrarrecht

(gemeinsamer Fachausschuss gemäß § 18 FAO mit der Kammer Schleswig-Holstein)
Prof. Dr. Karsten Witt (Schleswig-Holstein, Vorsitzender)
Jan Christiansen (Schleswig-Holstein)
Dr. Philipp Luhmann (Schleswig-Holstein)
RA Bergeest (Schleswig-Holstein) ab 1.4.21
Dr. Hauke Seidel (Schleswig-Holstein, (stellv. Mitglied)

Arbeitsrecht

Dr. Frank Weberndörfer (Vorsitzender)
Miriam Behbudi (stellv. Mitglied)
Matthias Möller
Dr. Hauke Rinsdorf
Dr. Katrin Stamer

Bank- und Kapitalmarktrecht

Dr. Christian Ulrich Wolf (Vorsitzender)
Peter Hahn
Karen Halfbrodt
Frank Schöneich

Bau- und Architektenrecht

Gritt Diercks-Oppler (Vorsitzende)
Bernd Gildemeister
Dr. Tina Großkurth
Miriam B. Jahn
Christian Schliemann
Prof. Friedrich-Karl Scholtissek

Erbrecht

Jörn Peter Heinrich Vinnen (Vorsitzender)
Dr. Till Hantke
Tom Kemcke (stellv. Mitglied)

Dr. Andrea Tiedemann

Familienrecht

Annette Teichler (Vorsitzende)
Karin Friedrich-Büttner (bis 08.03.2022)
Charlotte Julia Gerstein-Thole
Sabine van Lier

Gewerblicher Rechtsschutz

Dr. Karin Sandberg (Vorsitzende) (bis 24.02.2022)
Lars Kröner (ab 01.03.2022 Vorsitzender)
Dr. Andrea Jaeger-Lenz (bis 24.02.2022)
Dr. Torsten Sill (bis 24.02.2022)
Julia Luther
Dr. Malte Lieckfeld (neu ab 01.03.2022)
Dr. Stefanie Hartwig (neu ab 01.03.2022)
Dr. Christoph Cordes (neu ab 01.03.2022)

Handels- und Gesellschaftsrecht

Rüdiger Ludwig (Vorsitzender)
Dr. Henrik Drinkuth
Dr. Klaus von Gierke
Dr. Georg A. Wittuhn
Dr. Rüdiger Zeller

Informationstechnologierecht

Dr. Kay G.H. Oelschlägel (Vorsitzender)
Dr. Sebastian Cording
Guido Flick
Dr. Oliver Gießler
Dr. Kai-Uwe Plath (bis 04.10.2022)
Florian König (neu ab 05.10.2022)
Oliver J. Süme

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Prof. Dr. Klaus Pannen (Vorsitzender)
Dr. Per Hendrik Heerma
Dr. Tjark Thies

Internationales Wirtschaftsrecht

(gemeinsamer Fachausschuss gemäß § 18 FAO mit den Kammern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein)
Prof. Dr. Eckart Brödermann (Hamburg, Vorsitzender)
Prof. Dr. Heiko Höfler (Hamburg, stellv. Vorsitzender)
Dr. Richard Happ (Hamburg)
Dr. Frank Martens (Kiel) (bis 25.09.2022)
Prof. Dr. Johann Knollmann (Heikendorf) (neu ab 26.09.2022)
Dr. Klaus Oepen (Hamburg)

Medizinrecht

Dr. Sonja Lange (Vorsitzende)
Christian Gerds
Dr. Dominique Jaeger
Anja Mehling
Dr. Juliane Winter

Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Anke Niehaus (Vorsitzende)
Ricarda Breiholdt
Eva Proppe
Dr. Hubertus Wegmann

Migrationsrecht

Erna Hepp

Markus Prottung
Björn Stehn
Ünal Zeran

Sozialrecht

Julia Grimme
Lukas Weitbrecht
Stephan Wittkuhn

Sportrecht

Dr. Sebastian Cording (Vorsitzender)
C. Jörg von Appen
Patrick Gumpert
Dr. Hermann Lindhorst

Steuerrecht

Dr. Kai Greve (Vorsitzender) (bis 04.10.2022)
Maître en Droit Sigrun Mast (neu ab 04.10.2022)
Dr. Philipp Herrmann
Dr. Ulrich Möhrle
Dr. Philipp Reimann

Strafrecht

Dr. jur. h.c. Gerhard Strate (Vorsitzender)
Johanna Dreger-Jensen
Dr. Oliver Pragal
Alexander Kirmeß

Transport- u. Speditionsrecht

(gemeinsamer Fachausschuss gemäß § 18 FAO mit den Kammern Braunschweig, Bremen, Celle, Mecklenburg-Vorpommern, Oldenburg und Schleswig-Holstein)
Dr. Kay Uwe Bahnsen (Hamburg, Vorsitzender)
Andrea Bartholl (Schleswig-Holstein)
Luckas Macke, Bersenbrück
Dr. Stefan Hoeft (Bremen)
Philipp Terhoeven (Bremen)
Andrea Meyer (Hamburg)

Urheber- und Medienrecht

Prof. Dr. Stefan Horst Engels (Vorsitzender)
Dr. Frank Eickmeier
Prof. Dr. Roger Mann
Dr. Stephanie Vendt

Vergaberecht

(gemeinsamer Fachausschuss gemäß § 18 FAO mit der Kammer Mecklenburg-Vorpommern)
Dr. Klaus Willenbruch (Hamburg, Vorsitzender) (bis 17.08.2022)
Dr. Jan Peter Scharf (neu ab 17.08.2022)
Dr. Dietrich Drömann (Hamburg, stellv. Mitglied)
Dr. Thomas Hildebrandt (Hamburg)
Dr. Martin Schellenberg (Hamburg)

Verkehrsrecht

André van de Velde (Vorsitzender)
Stefan Bachmor
Gert Lembke
Geesche Warnke
Ute Mährlein

Versicherungsrecht

Jan Volker Glauber
Oliver Meixner
Dr. Jan Philipp Tietjen

Verwaltungsrecht

Dr. Fritz Frhr. von Hammerstein (Vorsitzender)

Jan de Haan (bis 01.06.2022)

Dr. Brita Henning (neu ab 01.06.2022)

Rüdiger Nebelsieck

Arne Schwemer

A. Geschäftsbericht

VII. Geldwäscheaufsicht

Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz

Der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer obliegt die Aufsicht gem. §§ 50 Nr. 3, 51 Abs. 1 GwG über die Verpflichteten (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) nach dem Geldwäschegesetz in Hamburg. So überprüft sie die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen und Pflichten gemäß § 51 Abs. 3 Satz 2 GwG.

Organisation der Kammer

Im Berichtsjahr wurde die Geldwäscheaufsicht durch zwei Geldwäschegesetzabteilungen des Vorstands wahrgenommen, die sich regelmäßig treffen und die sich mit den für die Geldwäscheaufsicht zuständigen Juristinnen in der Geschäftsstelle austauschen und Maßnahmen nach dem GwG vorbereiten. Jede Abteilung besteht aus vier Mitgliedern (also insgesamt acht Vorstandsmitgliedern); die aktuelle Besetzung können Sie unserer Homepage im Bereich „Über Uns/Organisation“ entnehmen. In der Geschäftsstelle sind eine Juristin und ein Jurist im Stundenumfang von 1,5 Vollzeitstellen und zwei Sachbearbeiterinnen im Bereich der Geldwäscheaufsicht beschäftigt.

Prüfungen durch die Kammer

In 2022 hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer insgesamt 1.191 Prüfungen nach dem Geldwäschegesetz durchgeführt. Damit sie ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, muss sie zunächst feststellen, über wen bzw. welche Mitglieder sie die Aufsicht führt (vgl. § 51 Abs. 1 GwG).

Feststellung der Verpflichteteneigenschaft

Nicht jede Rechtsanwältin und nicht jeder Rechtsanwalt ist nämlich Verpflichtete/r nach dem Geldwäschegesetz. Erst soweit diese sogenannte Kataloggeschäfte i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG betreuen, sind sie Verpflichtete nach dem GwG und müssen die dort niedergelegten Pflichten erfüllen.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer kommt der Verpflichtung zur Feststellung der Verpflichteteneigenschaft nach, indem sie ihre Mitglieder prüft. Dafür werden in einem ersten Schritt jährlich zufällig ausgewählte Mitglieder (ca. 10 % p.a.) anlasslos angeschrieben. Dies geschieht durch den sog. Erhebungsbogen (Fragebogen I zum GwG). Bei Mitgliedern, die sich nicht bei der Kammer melden, führt die Kammer Prüfungen durch, um festzustellen, ob Anhaltspunkte für eine Verpflichtetenstellung bestehen (§ 52 Abs. 6 GwG) und erlässt ggf. Anordnungen gegenüber Mitgliedern, an der Feststellung der Verpflichteteneigenschaft mitzuwirken. Weiterhin überprüft die Kammer durch Stichproben die Angaben von Mitgliedern, keine Verpflichteten zu sein.

Soweit die Mitglieder Verpflichtete i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind, prüft die Hanseatische Rechtsanwaltskammer in einem zweiten Schritt im schriftlichen Verfahren oder im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen, ob die Mitglieder ihren Verpflichtungen als Verpflichtete nach dem GwG nachkommen.

Schriftliche Prüfungen

Im zweiten Schritt (2-stufige Prüfung) werden die Mitglieder vorwiegend schriftlich geprüft. Für die schriftliche Prüfung wird ein von der Arbeitsgruppe der Rechtsanwaltskammern bei der Bundesrechtsanwaltskammer entwickelter Prüfbogen (Fragebogen II zum GwG) für die Geldwäscheaufsicht verwandt. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist keine Strafverfolgungsbehörde. Es ist also nicht ihre Aufgabe, zu überprüfen, ob ihre Mitglieder sich an Geldwäsche beteiligen oder nicht. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob ihre Mitglieder die Sorgfaltspflichten und Präventivmaßnahmen, die einer (unbeabsichtigten) Beteiligung an Geldwäsche entgegenwirken sollen, erfüllen.

Gleichwohl ist in § 44 GwG eine Meldepflicht normiert, womit die Kammer unverzüglich alle – also auch die in einem Beratungsgespräch erlangten – Tatsachen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit oder kurz FIU) melden

muss. Dies gilt gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 GwG nicht, wenn Rechtsanwälte ihrerseits auch nicht zu einer Meldung verpflichtet wären. Diese Pflicht zur Anzeige ist bei der Kommunikation mit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, insbesondere auch bei Anfragen, bitte unbedingt zu beachten.

Zu den Pflichten der Verpflichteten gehören, dass die Verpflichteten über ein wirksames Risikomanagement verfügen (§§ 4 ff. GwG), bestimmte Sorgfalts- (§§ 10 ff. GwG), Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 8 GwG) erfüllen und ihren Verdachtsmeldepflichten nachkommen (§§ 43 ff. GwG). Dies gilt grundsätzlich auch für Syndikusrechtsanwält*innen. Zum Risikomanagement gehören das Erstellen einer Risikoanalyse (§ 5 GwG), die Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG) und gegebenenfalls die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (§ 7 GwG). Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten gehören das Identifizieren des Mandanten und der wirtschaftlich Berechtigten (§§ 10 ff. GwG).

Vor-Ort-Prüfungen

Ebenfalls ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer berechtigt, sog. Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen. Dies ist in § 51 Abs. 3, § 52 Abs. 2 GwG geregelt. Danach können diese besonderen Prüfungen vor Ort in der Kanzlei, aber z.B. auch in der Geschäftsstelle der Kammer durchgeführt werden. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat im Jahr 2022 in 13 Fällen eine solche Vor-Ort-Prüfung durchgeführt. Dabei stellte die Corona Pandemie gewisse Hürden und Schwierigkeiten auf, die jedoch durch vorheriges Anmelden und durch die Einhaltung der geltenden Schutzmaßnahmen bewältigt werden konnten. Die Prüfungen fanden jeweils in den Kanzleiräumen des zu überprüfenden Mitgliedes statt.

Ordnungswidrigkeitenverfahren

Seit dem 01.01.2020 ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer gemäß § 73 b Abs. 1 BRAO auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 56 GwG zuständig, soweit diese von ihren Mitgliedern begangen werden. Das GwG enthält derzeit einen Katalog von 81 Ordnungswidrigkeitstatbeständen, die Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten nach dem GwG sanktionieren. Im Berichtsjahr 2022 sind zuvor verhängte 3 Verwarngelder und 2 Bußgeldbescheide rechtskräftig geworden. Die Höhe der rechtskräftigen Bußgeldbescheide betrug jeweils 1.400,-€ und 4.700,-€. Diese Maßnahmen wurden im Berichtsjahr auf der Homepage gem. § 57 GwG bekannt gegeben.

Risikobasierte Prüfung

Anfang 2021 ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer dazu übergegangen, für die Prüfzeiträume vermehrt risikobasiert (vgl. § 3a GwG und § 51 Abs. 3 Satz 4 GwG) zu prüfen.

Während die Kammer in den Prüfungsdurchläufen 2018-2019 noch 100 % der Verpflichteten anlasslos schriftlich geprüft hat, hat sie seit 2020/2021 immer mehr anlassbezogen (z.B. bei festgestellten Mängeln oder widersprüchlichen Angaben) und risikobasiert (so etwa bei Vorliegen von Risikofaktoren) geprüft. So hat sich zwar die Anzahl der schriftlichen Prüfungen etwas reduziert, dafür aber die Qualität der Prüfungen und auch die Effizienz deutlich erhöht.

Für die risikobasierte Aufsicht hat die Kammer sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Quellen zur Risikobestimmung genutzt. Hierzu gehörten unter anderem auch die Nationale Risikoanalyse des BMF und die Supranationale Risikoanalyse der Europäischen Kommission.

Das Bundesministerium der Finanzen hatte am 19.10.2019 die erste [Nationale Risikoanalyse \(NRA\) für 2018/2019](#) veröffentlicht. Nach dem Ergebnis der NRA liegt insbesondere im Immobiliensektor sowie bei Bargeldtransaktionen sowie bei Share Deals ein hohes Geldwäscherisiko vor. In dem Ergebnis der NRA für Deutschland sind auch die Ergebnisse der [supranationalen Risikoanalyse \(SRNA\) der Europäischen Kommission vom 24.07.2019](#) berücksichtigt worden. Das Geldwäscherisiko für Angehörige juristischer Berufe wird demnach als sehr hoch eingeschätzt.

Schulungen durch die Kammer und Hilfsmittel für Verpflichtete

Um ihren Mitgliedern Orientierung bei der Erfüllung der Pflichten nach dem GwG zu geben, veröffentlicht die Hanseatische Rechtsanwaltskammer regelmäßig von der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Kammern erarbeitete und aktualisierte Anwendungs- und Auslegungshinweise zum GwG, so auch im Berichtsjahr 2022. Sie finden die aktuelle Fassung stets auf der Homepage der

Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Bereich „Mitglieder“, dort im Bereich „Geldwäschegesetz“.

Regelmäßig wurden 2022 im Kammerreport die Mitglieder für die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz sensibilisiert. Ferner wurde eine Muster-Risikoanalyse sowie weitere hilfreiche Informationen auf unserer Homepage veröffentlicht, an der sich die Mitglieder orientieren können.

Auch hat die Kammer in 2022 regelmäßig Schulungen zum GwG angeboten bzw. sich an solchen beteiligt. Hierbei hat es sich u.a. um einen Workshop der FIU am 12.04.2022 hinsichtlich der Reichweite der Meldepflicht nach § 43 GwG gehandelt sowie um zwei jeweils 5-stündige Schulungen am 15.09. und 28.09.2022 zu den Pflichten nach dem GwG für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (teilweise in Kooperation mit dem DAI).

FATF-Deutschlandbericht und Prüfung durch den Rat der europäischen Union

Im Anschluss an die im Jahre 2021 durchgeführte Deutschlandprüfung durch die Financial Action Task Force (FATF) in Berlin (siehe letzter Geschäftsbericht) erschien nun am 24.08.2022 der FATF-Deutschlandbericht. Kritikpunkte des Berichts waren u.a., dass zu viele Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor und unklare Zuständigkeiten existieren, ein teilweise noch zu wenig ausgeprägtes Risikoverständnis von Verpflichteten, zu wenig oder nicht ausreichende Sanktionen durch die Aufsichtsbehörden, zu wenig Verurteilungen wegen Geldwäsche und zu wenig Verdachtsmeldungen durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Wobei die FATF darauf hinwies, dass die Mängel hinsichtlich der wenigen Verurteilungen und Sanktionen naturgemäß dem Umstand geschuldet seien, dass die Kammern die Aufsichtstätigkeit noch nicht lange innehaben. Insgesamt kann die FATF jedoch einen deutlich positiven Trend mit sehr guten Ansätzen in unserer Arbeit erkennen. Insbesondere wurde das Thema Schulungen bei den Verpflichteten sehr positiv hervorgehoben und dass die Kammern (u.a. wurde hier in dem FATF-Bericht explizit auf die Hanseatische Rechtsanwaltskammer verwiesen) auf ihren Homepages wertvolle Informationen für Verpflichtete zur Verfügung stellen).

Zu denselben Ergebnissen kam auch der Rat der Europäischen Union, der im Auftrag der Europäischen Kommission am 13.05.2022 wie die FATF im Jahr zuvor eine Prüfung der Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor durchführte. Im Rahmen eines On-Site-Visits stellte sich die Hanseatische Rechtsanwaltskammer zusammen mit anderen geprüften Kammern und der BRAK dabei den kritischen Fragen der Prüfer des Rats und legte erfolgreich dar, wie die Kammer ihre Aufsichtsaufgaben wahrnimmt und in Zukunft wahrnehmen wird.

Die Geldwäscheaufsicht für 2022 der Kammer in Zahlen:

Die Geldwäscheaufsicht der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer lässt sich für 2022 wie folgt statistisch darstellen:

I. Feststellung der Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG (Erhebungsverfahren, Fragebogen I GwG)

| Prüfungsjahr/ geprüfte Zeiträume | 01.07.2018 | 01.01.2019 | 01.01.2020 | 01.01.2021 | |
|--|------------------------------|------------------------------|---|---|------------------------------------|
| | - 30.06.2019 | - 31.12.2019 | - 31.12.2020 | - 31.12.2021 | |
| versandte Fragebögen I GwG zur Erhebung der Verpflichteten | 1.000 | 1.000 | 1.000 | 1.000 | |
| (vorl.) festgestellte Anzahl an Verpflichteten (Stand 31.12.2022) | 227 (22,7 %) endgültig | 301 (30,1 %) endgültig | 336 (33,6 %) (vorl. Stand 31.12.2022) | 299 (29,9 %) (vorl. Stand 31.12.2022) | |
| Abgeschlossene Erhebung der Verpflichteten insgesamt (Stand 31.12.2022) | 1.000 | 1.000 | 991 | 932 | |
| | | | | | Anzahl Prüfungen in 2022 |
| Davon in 2022 durchgeführte (abgeschlossene) Prüfungen der Fragebögen I GwG | 0 | 0 | 0 | 932 | 932 |
| zusätzliche Prüfungen zur Feststellung der Verpflichteten-Eigenschaft bei Nichtmeldern | 1 | 1 | 36 | 25 | 63 |
| zusätzlich Erlassene Anordnungen in 2022 nach § 52 Abs. 6 GwG | 0 | 0 | 9 | 3 | 12 |
| zusätzliche Stichproben in 2022 zur Überprüfung der Nichtverpflichteten | 0 | 0 | 5 | 22 (8 offen) | 27 |
| Abgeschlossene Prüfungsmaßnahmen in 2022 insgesamt | 1 | 1 | 50 | 982 | <u>1.034</u> |
| | | | | | |
| Übernahme in 2023: Offene Prüfungsmaßnahmen zur Feststellung der Verpflichteteneigenschaft (alle Prüfungszeiträume) | 0 | 0 | 14 | 68 | Übernahme Prüfungen in 2023 |
| | | | | | 82 |

II. Schriftliche Prüfungen (Fragebogen II GwG) und Vor-Ort-Prüfungen nach § 51 Abs. 3 GwG

| Prüfungsjahr/ geprüfte Zeiträume | 01.07.2018 - 30.06.2019 | 01.01.2019 - 31.12.2019 | 01.01.2020 - 31.12.2020 | 01.01.2021 - 31.12.2021 | Anzahl Prüfungen in 2022 |
|--|--|--|--|--|--|
| Abgeschlossene schriftliche Prüfungen in 2022 (Fragebogen II GwG) | 3 | 15 | 99 | 4 | 121 |
| Abgeschlossene Vor-Ort- Prüfungen in 2022 | 0 | 4 | 8 | 1 | 13 |
| Abgeschlossene Prüfungsmaß- nahmen insgesamt in 2022 | 3 | 19 | 107 | 5 | <u>134</u> |
| | | | | | |
| Übernahme in 2023: Offene Prüfungsmaßna- hmen zur Prüfung der GwG-Pflichten (alle Prüfungs- zeiträume) | 0 | 0 | 10 | 83 | Übernahme Prüfungen in 2023 |
| | | | | | 93 |

III. Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 56 GwG):

| Prüfungsjahr/ geprüfte Zeiträume | 01.07.2018 - 30.06.2019 | 01.01.2019 - 31.12.2019 | 01.01.2020 - 31.12.2020 | 01.01.2021 - 31.12.2021 | Anzahl Prüfungen in 2022 |
|--|--|--|-------------------------------|---|---|
| Abgeschlossene Prüfungen in 2022 zu Ordnungswidrigkeiten und Erteilung von Belehrungen zu GwG-Verstößen (Stand 31.12.2022) | 3 (v. bislang 50 Prüfungen insges. v. Prüfungszeitraum) | 0 (v. bislang 22 Prüfungen insges. v. Prüfungszeitraum) | 16 (17 offen) | 4 (65 offen) | <u>23</u> |
| davon bislang eingeleitete Owi-Verfahren (Stand 31.12.2022) | 10 | 7 | 3 | 0 (noch keine, Owi-Verfahren folgen in 2023) | |
| davon bislang gem. § 47 OWiG eingestellt (Stand 31.12.2022) | 47 | 2 | 0 | 0 | |
| Erteilte Verwarnungen gem. § 56 OWiG (€ 50,-) (Stand 31.12.2022) | 2 beide rechtskräftig | 1 rechtskräftig | | 0 | |
| Verhängte Bußgelder gemäß § 65 OWiG (Stand 31.12.2022) | 1 (€ 1.400,-/ rechtskräftig) | 1 (€ 4.700,- /rechtskräftig) | 0 | 0 | |
| davon gem. § 57 GwG (anonym) auf der Homepage bekanntgemacht (Stand 31.12.2022) | 3 | 2 | 0 | 0 | |
| | | | | | |
| Offene Prüfungen für Ordnungswidrigkeiten und Erteilung von Belehrungen zu GwG-Verstößen | 0 | 0 | 14 | 65 | 79 |
| Offene, bereits eingeleitete Owi-Verfahren | 0 | 4 | 3 | 0 | 7 |
| Übernahme in 2023: Offene Prüfungsmaßnahmen zur Prüfung der GwG-Pflichten (alle Prüfungszeiträume) | 0 | 4 | 17 | 65 | Übernahme Verfahren in 2023 86 |

IV. Anzahl Prüfungen insgesamt/Übernahme Verfahren in 2023

| | |
|---|--------------|
| Anzahl abgeschlossene Prüfungsmaßnahmen/Verfahren 2022 insgesamt (Summe aus I., II. und III.) | 1.191 |
| In 2023 übernommene Prüfungen insgesamt (Summe aus I., II. und III.) | 261 |

A. Geschäftsbericht

VIII. Satzungsversammlung

Die Satzungsversammlung ist das „Anwaltsparlament“. Ihr obliegt die Fortentwicklung des Berufsrechts durch die stetige Entwicklung der Berufsordnung (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO).

•

Zunächst sind am 1.6. bzw. 1.8.2022 Änderungen der FAO und BORA in Kraft getreten, die die Satzungsversammlung noch im Dezember 2021 beschlossen hatte, insbesondere:

- a) § 3 BORA (Interessenwiderstreit)
Die Vorschrift wurde komplett neu gefasst; die Änderung wurde erforderlich, nachdem die große BRAO-Reform die Regelungen zu widerstreitenden Interessen in § 43a Abs. 4 BRAO zum 1.8.2022 neu geregelt hat und dabei weite Teile des bisherigen § 3 BORA in die BRAO übernommen hat.
- b) §§ 1, 5 Abs.1 lit.g), 14 FAO:
Die Fachanwaltschaft „Insolvenzrecht“ wurde in „Insolvenz- und Sanierungsrecht“ umbenannt.
- c) § 5 Abs.1 lit.l) FAO:
Die Anforderungen an die praktischen Fälle der Fachanwaltschaft „Bau- und Architektenrecht“ wurden geändert.

Alle am 1.6. und 1.8.2022 in Kraft getretenen Änderungen von BORA und FAO können Sie auf der Internetseite der BRAK im Bereich „Satzungsversammlung/Amtszeit der 7. Satzungsversammlung“ ersehen; der direkte link ist hier: [Beschlüsse der 7. Satzungsversammlung bei der BRAK v. 06.12.2021](#)

•

Im Jahr 2022 hat die Satzungsversammlung zweimal getagt und weitere Beschlüsse zur Änderung von BORA und FAO gefasst. Besonders hervorzuheben sind:

- a) § 4 BORA:
die Pflicht zum Einrichten von Anderkonten wurde gestrichen.
- b) § 5a BORA:
Es wurde geregelt, welche Kenntnisse im anwaltlichen Berufsrecht gemäß § 43f BRAO bei Beginn der Rechtsanwaltschaftätigkeit nachgewiesen werden müssen.
- c) Allgemein
Die BORA wurde zunächst in der 3. Sitzung an die Änderungen der BRAO durch die große BRAO-Reform und dort insbesondere die Einführung der „Berufsausübungsgesellschaften“ angepasst.

In der 4. Sitzung hat die Satzungsversammlung dann Neufassungen der BORA und der FAO beschlossen, um sprachliche Diskriminierungen in den Satzungstexten zu vermeiden.

Die vollständigen Beschlüsse können Sie auf der Internetseite der BRAK im Bereich „Satzungsversammlung/Amtszeit der 7. Satzungsversammlung“ ersehen; der direkte link ist hier: [S \(brak.de\)](#) (Beschlüsse der 3. Sitzung) und [Beschlüsse-4. Sitzung der 7. SV v. 05.12.2022 \(brak.de\)](#) (Beschlüsse der 4. Sitzung). In den Beschlüssen der 4. Sitzung finden Sie die vollständigen Neufassungen von BORA und FAO.

Die Änderungen durch die Beschlüsse der 3. Sitzung sind am 1.10.2022 in Kraft getreten. Die Beschlüsse der 4. Sitzung müssen noch zunächst vom Bundesministerium der Justiz geprüft werden; eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der BRAK folgt.

•

Die fünfte und letzte Sitzung des Plenums der 7. Legislaturperiode wird am 8.5.2023 stattfinden.

•

Derzeit laufen die Wahlen für die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung für die 8. Satzungsversammlung. Alle Details zur Wahl können Sie der Internetseite der Kammer im Bereich „Wahl zur Satzungsversammlung 2023“ entnehmen: [Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg \(rak-hamburg.de\)](https://www.rak-hamburg.de) .

Es ist jetzt schon absehbar, dass die fortschreitende Digitalisierung der Justiz und der Anwaltschaft auch die Satzungsversammlung in der nächsten Legislaturperiode beschäftigen wird, namentlich der Einsatz von künstlicher Intelligenz durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

A. Geschäftsbericht

IX. Anwaltsgericht

Das Anwaltsgericht war am 31. Dezember 2022 wie folgt besetzt:

Geschäftsleitender Vorsitzender: Rechtsanwalt Jes Meyer-Lohkamp

Kammer I

RA Dr. Christoph Horbach (Vors.)
RA Axel Löhde
RA Dr. Ralf Ritter
RAin Mareike Biesold-Teute
RAin Philipp von der Meden

Kammer II

RAin Doris Dierbach (Vors.)
RA Steffen David Sauter
RAin Annika Hirsch
RA Hartmuth Sager
RAin Nicola Toillié

Kammer III

RA Jes Meyer-Lohkamp (Vors.)
RA Axel Neelmeier
RA Jens Cyrkel-Lichtenfeld
RA Dr. Hinrich Jenckel
RAin Dr. Katja Paps

Das Anwaltsgericht verzeichnete im Geschäftsjahr 2022
Aus 2021 wurden übernommen
Von den insgesamt in 2022 anhängigen

27 Neuzugänge
29 Verfahren
56 Verfahren

wurden in I. Instanz
erledigt, so dass in das Jahr 2023
übernommen wurden.

32 Verfahren
24 Verfahren

Das Anwaltsgericht hat im Geschäftsjahr 2022
und

8 Urteile
23 Beschlüsse
31 Entscheidungen

erlassen.

a) Von den Urteilen lauten

- 1 auf Verweis und 750 € Geldbuße;
- 2 auf Verweis und 1.000 € Geldbuße;
- 1 auf Verweis und 1.200 € Geldbuße;
- 1 auf Verweis und 4.000 € Geldbuße;
- 1 auf 500 € Geldbuße;
- 1 auf 1.750 € Geldbuße;
- 1 auf Freispruch.

b) Von den Beschlüssen lauten

- 3 auf Bestätigung der Rüge;
- 2 auf Aufhebung der Rüge;
- 5 auf Zustimmung zur Einstellung;
- 1 auf Zustimmung zur Einstellung gegen Geldauflage in Höhe von 5.000 €;
- 1 auf Antrag unzulässig verworfen;
- 1 Rücknahme des Antrags;
- 3 Nichteröffnung;
- 7 sonstige Beschlüsse

c) Sonstige Sachen

1

In 2022 waren noch 6 Berufungen offen.

Über 24 Sachen konnte noch nicht entschieden werden.

A. Geschäftsbericht

X. Anwaltsgerichtshof der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Anwaltsgerichtshof bestand im Berichtsjahr 2022 wie in den Jahren zuvor aus zwei Senaten. Diese waren am 31.12.2022 wie folgt besetzt:

Präsident: Prof. Dr. Christian Winterhoff

I. Senat

RA Prof. Dr. Christian Winterhoff (Vorsitzender)
RA Dr. Joachim Frh.von Falkenhausen (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Thomas Brach
RA Prof. Dr. Christoph Seibt
RA Dr. Hauke Witthohn
Ri´in OLG Isabel Hildebrandt
RiOLG Dr. Lutz Meinken
Ri´in OLG Tomke Witt
RiOLG Peter Wunsch

II. Senat

RA´in Dr. Britta Hannemann (Vorsitzende)
RA Dr. Matthias Wolter (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Börries Ahrens
RA Martin Hack
RA Dr. Michael Selk
VRi´inOLG Dina Dörffler
VRiOLG Dr. Michael Selow
RiOLG Dr. Martin Tonner
VRi´in OLG Petra Wende-Spors

Die Einzelheiten der Geschäftstätigkeit des Anwaltsgerichtshofes und deren Gegenstände entnehmen Sie bitte der unten stehenden Statistik:

| I. und II. Senat 2022 | Nicht erledigte Verfahren am Beginn des Jahres | Neuzugänge | Erledigte Verfahren | Verfahrens dauer der erledigten Sachen | | Nicht erledigte Verfahren am Ende des Jahres |
|--|--|------------|------------------------|---|----------------|---|
| | | | | bis 6 Mon | über 6 Mon. | |
| I. Verwaltungsrechtliche Anwaltssachen | | | | | | |
| a) Zulassungsverfahren § 7 BRAO | | | | | | |
| b) Zulassungsverfahren Syndikusanwälte § 46a BRAO | 4 | 0 | 2 | 0 | 2 | 2 |
| c) Rücknahme- und Widerrufsverfahren | 13 | 3 | 8 | 1 | 7 | 8 |
| d) Verfahren nach § 57 Abs. 3 BRAO | | | | | | |
| e) Fachanwaltsverfahren | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| f) einstw. Anordnungen Beschlussanfechtungen sonst. Verf. nach BRAO | | | | | | |
| g) einstw. Anordnungen Beschlussanfechtungen sonst. Verf. nach BRAO Syndikusanwälte | | | | | | |
| II. Anwaltsgerichtliche Verfahren | | | | | | |
| a) Rechtsmittel - Berufung § 143 BRAO - Beschwerden § 142 BRAO | 2 | 3 | 2 | 0 | 2 | 3 |
| b) Verfahren nach - §§ 122 Abs. 2, 123 Abs. 2 - §§ 150, 161a BRAO | | | | | | |
| III. Sonstige Verfahren | | | | | | |
| AR-Sachen | 0 | 2 | 1 | 1 | 0 | 1 |
| | | | | | | |
| Gesamt | 20 | 8 | 13 | 2 | 11 | 15 |

A. Geschäftsbericht

XI. Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg ist Mitglied der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte und gehört ihr seit dem Jahr 1948, also seit 75 Jahren an. Die Hilfskasse ist ein nicht eingetragener Verein. Weitere Mitglieder sind die Rechtsanwaltskammern beim BGH, Braunschweig und Schleswig-Holstein. Durch diese Mitgliedschaft kommt die Rechtsanwaltskammer ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, Fürsorge für ihre Mitglieder zu betreiben.

Der seit 2021 unveränderte Jahresbeitrag von € 5,00 pro Kammermitglied für das Jahr 2022 wurde ordnungsgemäß bezahlt.

In der Zeit vom 01.01. bis 31.12.2022 unterstützte die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte 36 (Vorjahr 33) Kammermitglieder, ehemalige Kammermitglieder, Witwen bzw. Kinder im Bezirk ihrer vier Mitgliedsammern mit monatlichen und/oder einmaligen Zahlungen von insgesamt **€ 69.672,77** (Vorjahr € 82.261,03).

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte zahlte vom 01.01. bis 31.12.2022 an folgende 19 Personen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg insgesamt **€ 34.470,31** aus:

- 9 (ehemalige) Kammermitglieder,
- 5 Anwaltswitwen bzw. -witwer, die aus Alters-, Krankheits- oder aus ähnlichen Gründen berufsbehindert bzw. berufsunfähig sind, erhielten monatliche Beihilfen und/oder einmalige Beträge
- 5 Kinder, die minderjährig sind bzw. sich in Ausbildung befinden, erhielten monatliche Beihilfen und/oder einmalige Beträge.

Gegenüber 6 ehemaligen Unterstützten aus den Mitgliedsammern bestehen Ansprüche aus Rückzahlungsverpflichtungen.

Weihnachtsspendenaktion 2022

Zusätzlich verteilte die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte im gesamten Bundesgebiet insgesamt € 228.050,00 aus der Weihnachtsspendenaktion 2022.

Hiervon erhielten die Unterstützten aus dem Bereich der **Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg** einen Gesamtbetrag in Höhe von **€ 22.150,00** (Vorjahr € 12.600,00).

A. Geschäftsbericht

XII. Ausblick 2022

1. Corona, Ukraine

Eine gute Nachricht vorweg: die im letzten Geschäftsbericht geäußerte Hoffnung hat sich erfüllt: wir haben es in 2022 geschafft, die Corona-Pandemie zu überwinden. Zwar wird uns Corona auch in Zukunft begleiten, aber wir dürfen davon ausgehen, dass es uns nicht mehr in unserer Arbeit beschränken wird.

Wir hoffen, dass wir den Geschäftsbericht nächstes Jahr mit einer noch besseren Nachricht beginnen können: dass der Krieg in der Ukraine in 2023 geendet hat und eine friedliche und dauerhafte stabile Lösung für die Region und die Beziehungen Russlands zum Rest der Welt gefunden wurde. Das ist das wichtigste Ziel für 2023.

2. Berufsausübungsgesellschaften

Die Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften wird in 2023 Routine sein. Der „Berg“ an Zulassungsanträgen der Bestandsgesellschaften, die schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes existierten, wird abgearbeitet sein und die Abläufe werden sich eingespielt haben.

Was bleibt, ist der hohe Verwaltungsaufwand, den die Verwaltung der Berufsausübungsgesellschaften als Mitglieder verursacht: die Gesellschaften müssen (unnötig) viele Meldungen an die Kammer machen und die Kammern müssen (unnötig) viele Daten nachhalten. Aber die Kammern haben das vorausgesehen und sind vorbereitet.

Und natürlich werden noch Rechtsfragen zu klären sein, aber das ist bei jeder Gesetzesnovelle der Fall.

Es bleibt abzuwarten, ob sich zukünftig mehr Berufsausübungsgesellschaften freiwillig zulassen lassen werden – bisher ist das nicht erkennbar.

3. Online-Tool für Mitglieder

Wie im letzten Geschäftsbericht angekündigt, entwickelt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer mit anderen Kammern und einem IT-Dienstleister ein „Tool“, das es in einem ersten Schritt ermöglichen soll, dass die Mitglieder eine Änderung der im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis angezeigten Daten online beantragen können, damit diese nach Freigabe durch die Kammer automatisch geändert werden. Später soll das Tool nach und nach um weitere Funktionen erweitert werden.

Leider gibt es (wegen technischer Schwierigkeiten in der Abstimmung verschiedener IT-Systeme) erhebliche Verzögerungen in dem Projekt. Zwar verursachen diese Verzögerungen keine Kosten für die Kammer, aber die erhofften Verbesserungen in den Arbeitsabläufen lassen auf sich warten. Wir arbeiten weiter mit Hochdruck an diesem Projekt.

Ungeachtet der Schwierigkeiten setzt die Kammer weiterhin auf die Digitalisierung – das gilt sowohl für die Arbeitsabläufe im internen Geschäftsbetrieb, wie für den Service für die Mitglieder. Aber natürlich bleibt der persönliche Kontakt essentiell: es ist nicht das Ziel, dass die Mitglieder ihre Anliegen nur noch mit Chat-Bots erörtern können.

4. Rechtspolitik

Die rechtspolitische Diskussion um die Abgrenzung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von den nicht-anwaltlichen Anbietern von Rechtsdienstleistungen hat an Dynamik verloren, nachdem der Gesetzgeber und die Rechtsprechung den nicht-anwaltlichen Anbietern mit einer Inkassolizenz Tür und Tor geöffnet haben. Zwar ist der Begriff des „Inkassos“ nach wie vor unscharf und tatsächlich steht nach wie vor zur Diskussion, ob die nicht-anwaltlichen Dienstleister im außergerichtlichen Bereich den Anwältinnen und Anwälten komplett gleichgestellt werden sollen. Grundlegende Änderungen dürften aber jedenfalls nicht kurzfristig zu erwarten sein, so dass sich die Diskussion zunächst auf Abgrenzungsfragen und die Feinjustierung verlagern dürfte.

Noch nicht am Ende angekommen ist die Diskussion über die Fremdkapitalbeteiligung an anwaltlicher Berufsausübung – sollen Nicht-Anwälte als Eigenkapitalgeber am Erfolg anwaltlicher Tätigkeit beteiligt werden dürfen? Hier gehen die Meinungen nach wie vor weit auseinander.

Dafür wird die Diskussion um die Digitalisierung der Justiz und der Anwaltschaft in den Vordergrund rücken. Ganz konkret läuft schon die Erprobung für den „strukturierten Parteivortrag“ in einem „Reallabor“ unter Einsatz eines digitalen „Basisdokuments“, das von den Parteien und dem Gericht bearbeitet wird.

Aber auch die Diskussion über den Einsatz von Technik in der Fallbearbeitung durch Anwältinnen und Anwälte, und dort insbesondere „künstliche Intelligenz“, wird und muss breiter und intensiver geführt werden: wo hört Bürotechnik auf und wo fängt künstliche Intelligenz an? Wie transparent muss der Einsatz von Technik und künstlicher Intelligenz gestaltet werden? Welche Arbeitsschritte bleiben den Menschen vorbehalten? Muss es immer eine Schlusskontrolle durch einen Menschen geben? Muss es eine Letztverantwortung eines Menschen geben? Mit dem Eintritt von „ChatGPT“ hat dieses Thema ein neues Niveau erreicht: es ist offenbar geworden, wie rasant die Entwicklung vorausschreitet und zu welchen Leistungen „künstliche Intelligenz“ fähig ist.

Die Bestrebungen der Politik, eine immer kleinteiligere und lückenlosere Bekämpfung der Geldwäsche (die begrifflich inzwischen extrem weit ist) voranzutreiben, halten an. Der Druck und die Belastungen für die Anwaltschaft werden weiter zunehmen; jedenfalls im außergerichtlichen Bereich ist das Bewusstsein für die Bedeutung der Schweigepflicht gerade auf europäischer Ebene nicht sehr ausgeprägt.

Auch die Bedrohungen für die Selbstverwaltung der Anwaltschaft sind nicht vom Tisch: nach wie vor gibt es Stimmen, die eine unmittelbar Kontrolle der Anwaltschaft durch den Staat fordern.

Und 2023 wird endgültig eine der größten Herausforderungen der nächsten Jahre in den Vordergrund treten: der demographische Wandel. Mittelbar betroffen ist die Anwaltschaft durch die Probleme der Gerichte und der öffentlichen Verwaltung, qualifizierten Nachwuchs zu finden: schon heute führen die Personalprobleme der Justiz zu unhaltbaren Zuständen an den Gerichten mit viel zu langen Verfahrenszeiten.

Aber der demographische Wandel wird die Anwaltschaft auch unmittelbar treffen: zum Beispiel wird es noch schwieriger werden, nicht-anwaltliches Personal für die Kanzlei zu finden. Und diese Schwierigkeiten werden zu einem Wettbewerb der potentiellen Arbeitgeber führen: einmal zu einem Wettbewerb zwischen Handel, Industrie, Verwaltung, Justiz und Anwaltschaft und zum anderen zu einem regionalen Wettbewerb – welche Region ist für die jungen Menschen am attraktivsten? Genauso wird es einen Wettbewerb um den anwaltlichen Nachwuchs geben – schon jetzt ist es in dünner besiedelten Gebieten kaum möglich, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für eine Kanzlei zu finden. Das wird sich verschärfen. Die damit verbundenen Folgen – Stichwort Versorgung mit Anwaltsdienstleistungen in der Fläche – betreffen die gesamte Gesellschaft.

Wir verbinden diesen Ausblick gerne wieder mit der Einladung und dem Appell an Sie alle, sich an der Selbstverwaltung zu beteiligen und in der Selbstverwaltung zu engagieren: kommen Sie zur Kammerversammlung, beteiligen Sie sich an den Wahlen und arbeiten Sie am besten im Vorstand mit oder übernehmen Sie eines der vielen Ehrenämter! Wir alle sind auf engagierte Kolleginnen und Kollegen angewiesen, um die Herausforderungen der nächsten Jahre meistern zu können.

B. Rechnungslegung

I. Bericht

Der Kammervorstand berichtet hiermit der Kammerversammlung über die Verwaltung des Vermögens im abgelaufenen Geschäftsjahr 2022 und kommt damit seiner Verpflichtung zur Rechnungslegung (§ 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO) nach.

Sie finden nachstehend:

1. Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2022 einschließlich eines Vergleiches zum Vorjahr - Anlage 1 -
2. Einzel- und Abweichungsdarstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2022 - Anlage 2 -
3. Bestandsentwicklung der liquiden Mittel im Geschäftsjahr 2022 einschließlich eines Vorjahresvergleiches - Anlage 3 -
4. Aktualisierter Haushaltsplan für das Jahr 2023 sowie Haushalt und Planung für das Jahr 2024 einschließlich der Vorjahreswerte - Anlage 4 -

B. Rechnungslegung

II. Anmerkungen

1. Sie finden in Anlage 3 eine Darstellung der Bestandsentwicklung der liquiden Mittel, um den Finanzstatus über Anlage 1 und 2 hinaus transparent darzustellen.

2. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 98 Abs. 2 BRAO die Kosten des Anwaltsgerichts zu tragen. Diese betragen im Berichtsjahr 2022 insgesamt Euro 30.977,27 (Vorjahr: Euro 15.591,09), davon für Miete Euro 9.010,44 (Vorjahr: Euro 9.010,44) und allgemeine Bürokosten Euro 14.873,03 (Vorjahr: Euro 3.524,90).

3. In der Kammergeschäftsstelle waren am 31.12.2022 insgesamt 40 (Vorjahr 37) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich der Geschäftsführung) beschäftigt, davon 14 Teilzeitkräfte. Beim Anwaltsgericht sind 2 Mitarbeiterinnen in Teilzeit beschäftigt.

4. Der Kammervorstand erhebt nicht von allen Mitgliedern den vollen Kammerbeitrag.

Nach den Bestimmungen der Beitragsordnung wird der Kammerbeitrag vielmehr in den dort vorgesehenen Fällen ermäßigt.

Dadurch ergeben sich gemessen an dem rechnerischen Beitragsaufkommen bei voller Beitragszahlung durch jedes Kammermitglied die im Folgenden dargestellten Mindereinnahmen.

Die Beitragsermäßigungen für Berufsanfänger und bei unterjährigem Eintritt werden nicht gesondert ausgewiesen.

| | 2021 | 2022 |
|---|------------------|-------------------|
| Ermäßigungen in Härtefällen | 11.859,00 | 11.766,50 |
| Beitragserlasse wegen Ausscheidens | 55.224,00 | 97.458,94 |
| Beitragserlasse wegen Todes eines Mitglieds | <u>4.130,00</u> | <u>4.775,75</u> |
| | 71.213,00 | 114.001,19 |

Am 31.12.2022 bestanden noch offene Kammerbeitragsforderungen aus dem laufenden Jahr und den Vorjahren in Höhe von Euro 57.463,83 (Vorjahr: Euro 50.247,54). Im Jahr 2022 konnten Beitragsforderungen aus den Vorjahren in Höhe von Euro 22.005,71 realisiert werden.

5. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung weist für 2022 einen Überschuss von Euro 160.719,76 aus.

| Geschäftsjahr | Jahresergebnis | Liquide Mittel |
|---------------|----------------|----------------|
| | Euro | TEUR |
| 2006 | + 143.599,09 | 1.982 |
| 2007 | + 179.660,48 | 2.161 |
| 2008 | + 47.332,49 | 2.209 |
| 2009 | - 141.040,92 | 2.068 |
| 2010 | - 141.327,49 | 1.927 |
| 2011 | - 194.419,36 | 1.732 |
| 2012 | - 93.877,82 | 1.639 |
| 2013 | - 100.805,91 | 1.538 |
| 2014 | - 216.860,63 | 1.321 |
| 2015 | - 185.422,32 | 1.136 |
| 2016 | + 108.839,15 | 1.244 |
| 2017 | + 283.705,05 | 1.528 |
| 2018 | + 269.412,33 | 1.797 |
| 2019 | + 257.901,12 | 2.055 |
| 2020 | - 79.481,99 | 1.976 |
| 2021 | - 477.845,87 | 1.498 |

2022 + 160.719,76 1.659

6. Beitragsverwendung 2022

Der Kammerbeitrag enthält rechnerisch insgesamt Euro 119,50 (Vorjahr: Euro 109,50) durchlaufende Gelder: Für jedes am 1. Januar 2022 zugelassene Mitglied zahlte die Hanseatische Rechtsanwaltskammer an die

| | | |
|---|---------------|---------------|
| Bundesrechtsanwaltskammer: | <u>2021</u> | <u>2022</u> |
| - Beitrag (inkl. des Beitrages für Öffentlichkeitsarbeit) | 40,50 | 40,50 |
| - Beitrag zum Sonderhaushalt Umlage für Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin | 4,00 | 4,00 |
| - beA | <u>60,00</u> | <u>70,00</u> |
| | 104,50 | 114,50 |
| | | |
| - Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte | <u>5,00</u> | <u>5,00</u> |
| | 109,50 | 119,50 |

Das sind 29,9 % (Vorjahr: 31,5 %) des Kammerbeitrages.

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Entwicklung der liquiden Mittel je Kammermitglied 2010 bis 2022

| Jahr | liquide Mittel | Mitgliederzahl | liquide Mittel je Kammermitglied | Veränderung zum Vorjahr | |
|------|----------------|----------------|----------------------------------|-------------------------|--------|
| 2010 | 1.926.888,78 € | 9.272 | 207,82 € | -40,23 € | -16,2% |
| 2011 | 1.732.469,42 € | 9.604 | 180,39 € | -27,43 € | -13,2% |
| 2012 | 1.638.591,60 € | 9.840 | 166,52 € | -13,87 € | -7,7% |
| 2013 | 1.537.785,69 € | 10.072 | 152,68 € | -13,84 € | -8,3% |
| 2014 | 1.320.925,06 € | 10.223 | 129,21 € | -23,47 € | -15,4% |
| 2015 | 1.135.502,74 € | 10.312 | 110,11 € | -19,10 € | -14,8% |
| 2016 | 1.244.341,89 € | 10.436 | 119,24 € | 9,12 € | 8,3% |
| 2017 | 1.528.046,94 € | 10.472 | 145,92 € | 26,68 € | 22,4% |
| 2018 | 1.797.459,27 € | 10.582 | 169,86 € | 23,94 € | 16,4% |
| 2019 | 2.055.360,39 € | 10.846 | 189,50 € | 19,64 € | 11,6% |
| 2020 | 1.975.878,40 € | 10.919 | 180,96 € | -8,55 € | -4,5% |
| 2021 | 1.498.032,53 € | 11.062 | 135,42 € | -45,54 € | -25,2% |
| 2022 | 1.658.752,29 € | 11.214 | 147,92 € | 12,50 € | 9,2% |

B. Rechnungslegung

III. Prüfung der Rechnungslegung

1. Rechnungsprüfer

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wählt die Kammerversammlung zwei Kammermitglieder als Rechnungsprüfer. Diese prüfen die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens und berichten hierüber der Kammerversammlung (§ 89 Abs. 2 Ziffer 6 BRAO). Alle zwei Jahre findet die Wahl eines Rechnungsprüfers statt. Die Amtszeit jedes Rechnungsprüfers beträgt vier Jahre.

Die Kammerversammlung vom 9. November 2021 hat Herrn Rechtsanwalt und Steuerberater Ernst Brückner in seinem Amt bestätigt, nachdem er erstmals 2017 zum Rechnungsprüfer gewählt wurde. Auf der Kammerversammlung im Jahr 2019 wurde Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Ulrich Gerken für eine weitere Amtszeit zum Rechnungsprüfer gewählt. Die Prüfung der Abrechnung des Vorstands über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens im Jahr 2022 oblag somit diesen beiden Kollegen.

Die Prüfung der Buchhaltungsunterlagen einschließlich der Belege für 2022 hat keine Beanstandungen der Rechnungsprüfer ergeben. Die Rechnungsprüfer werden auf der Kammerversammlung über ihre Feststellungen berichten.

2. Wirtschaftsprüfer

Zusätzlich zur Prüfung durch die von der Kammerversammlung gewählten Rechnungsprüfer lässt der Kammervorstand die Rechnungslegung freiwillig durch eine Wirtschaftsprüferin prüfen.

Die vom Vorstand beauftragte Wirtschaftsprüferin hat ihre Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung hinsichtlich des Haushaltes der Rechtsanwaltskammer für das Geschäftsjahr 2022 mit folgender Schlussbemerkung abgeschlossen:

„Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Die uns zur Prüfung vorgelegte Einnahmen- und Ausgabenrechnung hinsichtlich des Haushaltes der Rechtsanwaltskammer für das Geschäftsjahr 2022 ließ sich ordnungsgemäß aus der Buchführung ableiten. Bei der Durchführung der Prüfung sind uns keine Hinweise auf Verstöße gegen das Steuerrecht sowie auf Unregelmäßigkeiten oder andere Vermögensschädigungen bekannt geworden.“

Auf der Grundlage hat die vom Vorstand beauftragte Wirtschaftsprüferin folgende Bescheinigung erteilt:

„Wir haben auftragsgemäß die Einnahmen- und Ausgabenrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften geprüft.“

Die Buchführung und die Aufstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung liegt in der Verantwortung des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresabrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung abzugeben.

Grundlage unserer Prüfung waren die uns vorgelegten Bücher, Belege und sonstige uns von der Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Unterlagen haben wir auf ihre Ordnungsmäßigkeit beurteilt.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresabrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Rechtsanwaltskammer sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben

beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung der im Rahmen unserer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die uns vorgelegten Unterlagen, auf deren Grundlage wir die Einnahmen- und Ausgabenrechnung geprüft haben, den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Nach unserer Beurteilung entspricht die Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2022 den gesetzlichen Vorschriften.

Hamburg, den 22. Februar 2023

gez. Greibke
Wirtschaftsprüferin
HAG Hanseatic Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft"

B. Rechnungslegung

IV. Unterschriften Präsident und Schatzmeister

Hamburg, den 20. März 2023

gez. Lemke

gez. Holle

Dr. Christian Lemke
Präsident

Bernd-Ludwig Holle
Schatzmeister

B. Rechnungslegung

Anlagen

Anlage 1: Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2022

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Einnahmen- und Ausgabenrechnung
für das Geschäftsjahr 2022 ¹
(Erläuterungen in Anlage 2)

Anlage 1

| I. <u>Einnahmen</u> | <u>2021</u> <u>EUR</u> | <u>2022</u> <u>EUR</u> | <u>Abw.</u> <u>EUR</u> |
|---|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| 1. Kammerbeiträge | 3.749.984,78 | 4.324.577,93 | 574.593,15 |
| 2. Zulassungsgebühren/ Erstattungen | 171.102,00 | 401.451,00 | 230.349,00 |
| 3. Prüfungsgebühr Berufsausbildung/Fortbildung | 15.567,00 | 15.125,50 | -441,50 |
| 4. Aufsichtsverfahren | 21.028,70 | 17.403,10 | -3.625,60 |
| 5. Erstattungen | 22.313,25 | 10.916,58 | -11.396,67 |
| 6. Sonstige Einnahmen | 6.634,86 | 53.406,76 | 46.771,90 |
| 7. Vermögenserträge | 631,04 | 428,37 | -202,67 |
| 8. Durchlaufende Gelder | <u>3.412,13</u> | <u>2.228,07</u> | <u>-1.184,06</u> |
| Gesamteinnahmen | <u>3.990.673,76</u> | <u>4.825.537,31</u> | <u>834.863,55</u> |
| | | | |
| II. <u>Ausgaben</u> | | | |
| 1. Personalkosten | | | |
| a) Gehälter + Aushilfslöhne RAK | 1.537.654,31 | 1.688.280,86 | 150.626,55 |
| b) Gehälter + Aushilfslöhne AnwG | 3.055,75 | 7.093,80 | 4.038,05 |
| c) <u>Soziale Aufwendungen</u> | <u>320.730,70</u> | <u>351.756,94</u> | <u>31.026,24</u> |
| <u>Summe:</u> | 1.861.440,76 | 2.047.131,60 | 185.690,84 |
| 2. Aufwandsentschädigungen | 11.500,20 | 104.265,00 | 92.764,80 |
| 3. Verwaltungskosten | 292.248,53 | 364.909,81 | 72.661,28 |
| 4. Raumkosten | 410.836,65 | 400.314,14 | -10.522,51 |
| 5. Beiträge, Versicherungen | 1.208.121,05 | 1.332.470,44 | 124.349,39 |
| 6. Reise- und Sitzungskosten | 17.541,57 | 29.202,77 | 11.661,20 |
| 7. Verfahrenskosten | 44.693,24 | 41.419,21 | -3.274,03 |
| 8. Prüfungskosten Berufsausbildung/Fortbildung | 31.591,52 | 34.032,44 | 2.440,92 |
| 9. Referendar Ausbildung | 0,00 | 41.850,00 | 41.850,00 |
| 10. Sonstige Ausgaben | 587.133,98 | 266.994,07 | -320.139,91 |
| 11. Durchlaufende Gelder | <u>3.412,13</u> | <u>2.228,07</u> | <u>-1.184,06</u> |
| Gesamtausgaben | <u>4.468.519,63</u> | <u>4.664.817,55</u> | <u>196.297,92</u> |
| | | | |
| III. <u>Ergebnis</u> | <u>-477.845,87</u> | <u>160.719,76</u> | <u>638.565,63</u> |

¹⁾ Die anwaltsbezogene Referendarausbildung wird ab dem 01.01.2022 aus dem allgemeinen Kammerhaushalt finanziert.

B. Rechnungslegung

Anlagen

Anlage 2: Einzel- und Abweichungsdarstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2022

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Einzel- und Abweichungsdarstellung der
Einnahmen- und Ausgabenrechnung ¹
für das Geschäftsjahr 2022

Anlage 2
Seite 1 von 5 Seiten

I. Einnahmen

| | <u>2021</u> EUR | <u>2022</u> EUR | <u>Abw.</u> EUR |
|--|---------------------|---------------------|--------------------|
| 1. Kammerbeiträge | | | |
| <u>Zusammensetzung:</u> | | | |
| Mitgliedsbeiträge | 3.742.036,15 | 4.307.407,93 | 565.371,78 |
| Verspätungszuschläge | 7.948,63 | 17.170,00 | 9.221,37 |
| | <u>3.749.984,78</u> | <u>4.324.577,93</u> | <u>574.593,15</u> |
| | | | |
| 2. Zulassungsgebühren/ Fachanwaltsgebühren etc. | <u>2021</u> EUR | <u>2022</u> EUR | <u>Abw.</u> EUR |
| <u>Zusammensetzung:</u> | | | |
| Zulassungen RA | 44.250,00 | 46.580,00 | 2.330,00 |
| Zulass. ausländ/eur. Rechtsanwalt | 0,00 | 3.668,00 | 3.668,00 |
| Zulassungen GmbH/BAG's | 3.825,00 | 161.865,00 | 158.040,00 |
| Kammerwechsel (§ 27 BRAO) | 9.775,00 | 10.370,00 | 595,00 |
| Vertreterbestellung (§ 53 BRAO) | 540,00 | 445,00 | -95,00 |
| Zulassung SyndikusRA | 80.630,00 | 110.895,00 | 30.265,00 |
| Doppelzulassung | 2.700,00 | 5.100,00 | 2.400,00 |
| Änder.Zulassung SyndikusRA | 800,00 | 310,00 | -490,00 |
| Zugangsmidien | 372,00 | 23.818,00 | 23.446,00 |
| Kanzleipflichtbefreiung (§ 29 BRAO) | 2.700,00 | 1.980,00 | -720,00 |
| Feststell.Änderung d. Tätigkeit | 0,00 | 7.900,00 | 7.900,00 |
| Fachanwaltsgebühren | 23.900,00 | 27.080,00 | 3.180,00 |
| Widerspruchsverfahren | 1.610,00 | 1.440,00 | -170,00 |
| | <u>171.102,00</u> | <u>401.451,00</u> | <u>230.349,00</u> |
| | | | |
| 3. Prüfungsgebühren, Berufsausbildung/Fortbildung | <u>2021</u> EUR | <u>2022</u> EUR | <u>Abw.</u> EUR |
| <u>Zusammensetzung:</u> | | | |
| Zwischenprüfung Sommer | 1.700,00 | 1.700,00 | 0,00 |
| Abschlußprüfung Sommer | 9.614,00 | 7.001,50 | -2.612,50 |
| Zwischenprüfung Winter | 700,00 | 550,00 | -150,00 |
| Abschlußprüfung Winter | 3.553,00 | 5.400,00 | 1.847,00 |
| Fortbildung Rechtsfachwirt/in ¹⁾ | 0,00 | 474,00 | 474,00 |
| | <u>15.567,00</u> | <u>15.125,50</u> | <u>-441,50</u> |

¹⁾ Die Prüfungsgebühren werden turnusmäßig nur alle zwei Jahre bei Beginn eines neuen Kurses fällig.

**Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Einzel- und Abweichungsdarstellung der
Einnahmen- und Ausgabenrechnung ¹
für das Geschäftsjahr 2022**

**Anlage 2
Seite 2 von 5 Seiten**

| 4. Aufsichtsverfahren | <u>2021</u> <u>EUR</u> | <u>2022</u> <u>EUR</u> | <u>Abw.</u> <u>EUR</u> |
|---|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| <u>Zusammensetzung:</u> | | | |
| Owi-Bußgelder | 5.844,50 | 6.437,00 | 592,50 |
| AnwG-Geldbußen | 15.184,20 | 10.966,10 | -4.218,10 |
| | <u>21.028,70</u> | <u>17.403,10</u> | <u>-3.625,60</u> |
| | | | |
| 5. Erstattungen von Verfahrenskosten | <u>2021</u> <u>EUR</u> | <u>2022</u> <u>EUR</u> | <u>Abw.</u> <u>EUR</u> |
| <u>Zusammensetzung:</u> | | | |
| Erstattung Abwicklungen | 240,00 | 0,00 | -240,00 |
| Erstattung Verfahrenskosten Zivilsachen | 14.831,98 | 5.801,19 | -9.030,79 |
| Erstattung Verfahrenskosten AnwG | 2.626,32 | 2.506,05 | -120,27 |
| Kostenerstattung Gerichtsvollzieher | 4.614,95 | 2.609,34 | -2.005,61 |
| | <u>22.313,25</u> | <u>10.916,58</u> | <u>-11.396,67</u> |
| | | | |
| 6. Sonstige Einnahmen | <u>2021</u> <u>EUR</u> | <u>2022</u> <u>EUR</u> | <u>Abw.</u> <u>EUR</u> |
| <u>Zusammensetzung:</u> | | | |
| Kostenerstattung Referendarausbildung ¹⁾ | 4.800,00 | 0,00 | -4.800,00 |
| Erhaltene Skonti | 159,23 | 89,14 | -70,09 |
| weitere Einnahmen ¹⁾ | 1.675,63 | 53.317,62 | 51.641,99 |
| | <u>6.634,86</u> | <u>53.406,76</u> | <u>46.771,90</u> |
| | | | |
| 7. Vermögenserträge | <u>2021</u> <u>EUR</u> | <u>2022</u> <u>EUR</u> | <u>Abw.</u> <u>EUR</u> |
| <u>Zusammensetzung:</u> | | | |
| Zinserträge KB, KFB, GB | 523,90 | 250,43 | -273,47 |
| Zinserträge Mietkaution | 8,34 | 8,34 | 0,00 |
| Zinserträge Wertpapiere | 98,80 | 169,60 | 70,80 |
| | <u>631,04</u> | <u>428,37</u> | <u>-202,67</u> |
| | | | |
| 8. Durchlaufende Gelder | <u>2021</u> <u>EUR</u> | <u>2022</u> <u>EUR</u> | <u>Abw.</u> <u>EUR</u> |
| Begabtenförderung | 3.412,13 | 2.228,07 | -1.184,06 |
| | <u>3.412,13</u> | <u>2.228,07</u> | <u>-1.184,06</u> |
| | | | |
| Gesamteinnahmen | <u>3.990.673,76</u> | <u>4.825.537,31</u> | <u>834.863,55</u> |

¹⁾ Die Veränderungen von 2021 zu 2022 resultieren im Wesentlichen darauf, dass das Vermögen der anwaltsbezogenen Refendarausbildung ab 2022 in den Kammerhaushalt überführt wurde.

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Einzel- und Abweichungsdarstellung der
Einnahmen- und Ausgabenrechnung ¹
für das Geschäftsjahr 2022

Anlage 2
Seite 3 von 5 Seiten

II. Ausgaben

| 1. Personalkosten | <u>2021</u> | <u>2022</u> | <u>Abw.</u> |
|---|---------------------|---------------------|-------------------|
| | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> |
| a) <u>Gehälter RAK</u> | | | |
| Gehälter RAK | 1.601.781,44 | 1.730.125,28 | 128.343,84 |
| Aushilfslöhne RAK | 4.406,82 | 5.987,18 | 1.580,36 |
| Erstattungen Lohnfortzahlungskosten | -68.533,95 | -61.714,59 | 6.819,36 |
| Fremdlöhne | 0,00 | 13.882,99 | 13.882,99 |
| b) <u>Gehälter AnwG</u> | | | |
| Löhne AnwG | 3.055,75 | 7.093,80 | 4.038,05 |
| c) <u>Soziale Aufwendungen RAK + AnwG</u> | | | |
| soziale Abgaben | 312.361,32 | 343.155,96 | 30.794,64 |
| Berufsgenossenschaftsbeiträge | 8.369,38 | 8.600,98 | 231,60 |
| | <u>1.861.440,76</u> | <u>2.047.131,60</u> | <u>185.690,84</u> |
| | | | |
| 2. Aufwandsentschädigungen | | | |
| Fachausschüsse | 4.050,00 | 5.265,00 | 1.215,00 |
| Vorstand | 5.610,00 | 90.000,00 | 84.390,00 |
| Präsident | 1.840,20 | 9.000,00 | 7.159,80 |
| | <u>11.500,20</u> | <u>104.265,00</u> | <u>92.764,80</u> |
| | | | |
| 3. Verwaltungskosten | <u>2021</u> | <u>2022</u> | <u>Abw.</u> |
| | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> |
| <u>Zusammensetzung:</u> | | | |
| Bürokosten RAK | 37.903,80 | 46.044,02 | 8.140,22 |
| Bürokosten AnwG | 3.524,90 | 14.873,03 | 11.348,13 |
| EDV-Kosten | 65.613,83 | 78.665,19 | 13.051,36 |
| Drucksachen | 22.506,27 | 10.505,52 | -12.000,75 |
| Reparaturkosten | 4.053,40 | 3.732,75 | -320,65 |
| Investitionen in Sachanlagen | 75.375,08 | 123.784,34 | 48.409,26 |
| Bücher und Zeitschriften | 17.034,39 | 17.693,70 | 659,31 |
| Porto | 28.507,96 | 27.831,64 | -676,32 |
| Telefon, Telefax und Internet | 7.603,31 | 8.851,99 | 1.248,68 |
| Geschenke | 1.445,99 | 2.043,70 | 597,71 |
| Bankkosten | 14.487,22 | 11.595,92 | -2.891,30 |
| sonstige Kosten | 14.192,38 | 19.288,01 | 5.095,63 |
| | <u>292.248,53</u> | <u>364.909,81</u> | <u>72.661,28</u> |
| | | | |
| 4. Raumkosten | <u>2021</u> | <u>2022</u> | <u>Abw.</u> |
| | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> |
| <u>Zusammensetzung:</u> | | | |
| Mieten RAK | 391.219,04 | 391.303,70 | 84,66 |
| Mieten AnwG | 9.010,44 | 9.010,44 | 0,00 |
| Umzugskosten der Kammergeschäftsstelle | 10.607,17 | 0,00 | -10.607,17 |
| | <u>410.836,65</u> | <u>400.314,14</u> | <u>-10.522,51</u> |

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Einzel- und Abweichungsdarstellung der
Einnahmen- und Ausgabenrechnung ¹
für das Geschäftsjahr 2022

Anlage 2
Seite 4 von 5 Seiten

| 5. Beiträge, Versicherungen | <u>2021</u> | <u>2022</u> | <u>Abw.</u> |
|--|---------------------|---------------------|-------------------|
| | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> |
| <u>Zusammensetzung:</u> | | | |
| Bundesrechtsanwaltskammer | 1.141.035,50 | 1.266.599,00 | 125.563,50 |
| Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte | 54.595,00 | 55.310,00 | 715,00 |
| Deutsches Anwaltsinstitut | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Verband Freier Berufe | 2.000,00 | 2.000,00 | 0,00 |
| Verein Rechtsstandort Hamburg | 500,00 | 500,00 | 0,00 |
| Versicherungen | 9.990,55 | 8.061,44 | -1.929,11 |
| | <u>1.208.121,05</u> | <u>1.332.470,44</u> | <u>124.349,39</u> |
| | | | |
| 6. Reise- und Sitzungskosten | <u>2021</u> | <u>2022</u> | <u>Abw.</u> |
| | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> |
| <u>Zusammensetzung:</u> | | | |
| Reisekosten | 6.333,96 | 12.023,77 | 5.689,81 |
| Sitzungskosten | 2.535,54 | 9.374,73 | 6.839,19 |
| Bewirtungskosten | 442,25 | 905,42 | 463,17 |
| Tagungskosten | 5.166,30 | 499,95 | -4.666,35 |
| Kammerversammlung | 3.063,52 | 6.398,90 | 3.335,38 |
| | <u>17.541,57</u> | <u>29.202,77</u> | <u>11.661,20</u> |
| | | | |
| 7. Verfahrenskosten | <u>2021</u> | <u>2022</u> | <u>Abw.</u> |
| | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> |
| <u>Zusammensetzung:</u> | | | |
| Verfahrenskosten Zivilsachen | 38.620,65 | 36.914,75 | -1.705,90 |
| Verfahrenskosten AnwG und AGH | 1.022,00 | 1.211,82 | 189,82 |
| Gerichtsvollzieherkosten | 5.050,59 | 3.292,64 | -1.757,95 |
| | <u>44.693,24</u> | <u>41.419,21</u> | <u>-3.274,03</u> |
| | | | |
| 8. Prüfungskosten, Berufsausbildung/Fortbildung | <u>2021</u> | <u>2022</u> | <u>Abw.</u> |
| | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> |
| <u>Zusammensetzung:</u> | | | |
| Zwischenprüfung Sommer | 1.671,00 | 2.670,01 | 999,01 |
| Abschlußprüfung Sommer | 9.245,87 | 9.706,79 | 460,92 |
| Zwischenprüfung Winter | 696,26 | 193,41 | -502,85 |
| Abschlußprüfung Winter | 4.902,99 | 3.130,54 | -1.772,45 |
| Fortbildung Rechtsfachwirt/in | 2.989,48 | 8.731,32 | 5.741,84 |
| Ausbildung sonstiges | 12.085,92 | 9.600,37 | -2.485,55 |
| | <u>31.591,52</u> | <u>34.032,44</u> | <u>2.440,92</u> |

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Einzel- und Abweichungsdarstellung der
Einnahmen- und Ausgabenrechnung ¹
für das Geschäftsjahr 2022

Anlage 2
Seite 5 von 5 Seiten

| 9. Referendar Ausbildung | <u>2021</u> | <u>2022</u> | <u>Abw.</u> |
|---|---------------------|---------------------|--------------------|
| | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> |
| <u>Zusammensetzung:</u> | | | |
| Einführungs-AG | 0,00 | 40.050,00 | 40.050,00 |
| Wahlpflicht-AG | 0,00 | 1.800,00 | 1.800,00 |
| | <u>0,00</u> | <u>41.850,00</u> | <u>41.850,00</u> |
| | | | |
| 10. Sonstige Ausgaben | <u>2021</u> | <u>2022</u> | <u>Abw.</u> |
| | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> |
| <u>Zusammensetzung:</u> | | | |
| Freiwillige Sozialleistungen | 0,00 | 358,00 | 358,00 |
| Buchführungs- und Jahresabschlusskosten | 15.720,98 | 17.538,93 | 1.817,95 |
| Fortbildungskosten für Mitarbeiter | 511,30 | 0,00 | -511,30 |
| Öffentlichkeitsarbeit | 671,57 | 7.375,50 | 6.703,93 |
| Rechts- und Beratungskosten | 5.493,86 | 12.902,81 | 7.408,95 |
| Außerordentl. Ausgaben/Abwicklung | 486.545,25 | 171.954,22 | -314.591,03 |
| Kanzleivertretung | 46.110,72 | 23.650,12 | -22.460,60 |
| Kosten Anwaltsausweise | 28.880,30 | 31.169,49 | 2.289,19 |
| Universitäts-/Anwaltsausbildung | 3.200,00 | 2.000,00 | -1.200,00 |
| Sonstige betriebl. Aufwendungen | 0,00 | 45,00 | 45,00 |
| | <u>587.133,98</u> | <u>266.994,07</u> | <u>-320.139,91</u> |
| | | | |
| 11. Durchlaufende Gelder | <u>2021</u> | <u>2022</u> | <u>Abw.</u> |
| | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> |
| Begabtenförderung | 3.412,13 | 2.228,07 | -1.184,06 |
| | <u>3.412,13</u> | <u>2.228,07</u> | <u>-1.184,06</u> |
| | | | |
| Gesamtausgaben | <u>4.468.519,63</u> | <u>4.664.817,55</u> | <u>196.297,92</u> |
| | | | |
| III. Ergebnis | <u>-477.845,87</u> | <u>160.719,76</u> | <u>638.565,63</u> |

¹⁾ Die anwaltsbezogene Referendarausbildung wird ab dem 01.01.2022 aus dem allgemeinen Kammerhaushalt finanziert.

B. Rechnungslegung

Anlagen

Anlage 3: Bestandsentwicklung der liquiden Mittel

**Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Bestandsentwicklung der liquiden Mittel
im Geschäftsjahr 2022**

Anlage 3

| | <u>2021</u> <u>EUR</u> | <u>2022</u> <u>EUR</u> |
|---|----------------------------|----------------------------|
| Kassenbestand | 574,12 | 1.547,03 |
| Guthaben bei Kreditinstituten: | | |
| Girokonten | 1.364.040,89 | 1.523.779,40 |
| Spareinlage Mietkaution | 83.417,52 | 83.425,86 |
| Depotbestand: | | |
| festverzinsliche Wertpapiere ¹⁾ | <u>50.000,00</u> | <u>50.000,00</u> |
| Liquide Mittel 31.12.2021 | 1.498.032,53 | |
| Einnahmenüberschuss für das Geschäftsjahr 2022 | 160.719,76 | |
| Liquide Mittel 31.12.2022 | <u><u>1.658.752,29</u></u> | <u><u>1.658.752,29</u></u> |

¹⁾ Der Bestand enthält ausschließlich mündelsichere Wertpapiere. Der Kurswert betrug am 31.12.2022 49.035,00 €.

B. Rechnungslegung

Anlagen

Anlage 4: Aktualisierter Haushaltsplan 2023 / Haushalt und Planung 2024

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Aktualisierter Haushaltsplan für das Jahr 2023 sowie Haushalt und Planung für das Jahr 2024
Geschäftsjahre 2022 bis 2024

Anlage 4

| | 2022 TEUR Plan KB:€399,00 | 2022 TEUR Ist KB:€399,00 | 2023 TEUR Plan alt KB:€399,00 | 2023 TEUR Plan neu KB:€399,00 | 2024 TEUR Plan KB:€417,00 |
|---|------------------------------------|-----------------------------------|--|--|------------------------------------|
| I. Einnahmen | | | | | |
| 1. Kammerbeiträge | 4.315 | 4.325 | 4.469 | 4.378 | 4.642 |
| 2. Zulassungsgebühren/ Fachanwaltsgebühren etc. | 384 | 403 | 238 | 233 | 227 |
| 3. Prüfungsgebühren Berufsausbildung/Fortbildung | 17 | 15 | 30 | 29 | 19 |
| 4. Aufsichtsverfahren | 16 | 17 | 16 | 19 | 21 |
| 5. Erstattungen von Verfahrenskosten | 18 | 11 | 18 | 13 | 13 |
| 6. Sonstige Einnahmen | 2 | 53 | 2 | 2 | 2 |
| 7. Vermögenserträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 8. Durchlaufende Gelder | 4 | 2 | 4 | 4 | 4 |
| Gesamteinnahmen | <u>4.756</u> | <u>4.826</u> | <u>4.777</u> | <u>4.678</u> | <u>4.928</u> |
| II. Ausgaben | | | | | |
| 1. Personalkosten a) - c) Gehälter incl. Sozialabgaben | 2.272 | 2.047 | 2.211 | 2.317 | 2.430 |
| 2. Aufwandsentschädigungen | 119 | 104 | 119 | 119 | 119 |
| 3. Verwaltungskosten | 422 | 365 | 364 | 410 | 386 |
| 4. Raumkosten | 483 | 400 | 448 | 468 | 448 |
| 5. Beiträge, Versicherungen | 1.334 | 1.334 | 1.377 | 1.370 | 1.467 |
| 6. Reise- und Sitzungskosten | 45 | 29 | 70 | 80 | 80 |
| 7. Verfahrenskosten | 49 | 41 | 49 | 39 | 39 |
| 8. Prüfungskosten Berufsausbildung/Fortbildung | 45 | 34 | 50 | 43 | 43 |
| 9. Referendar Ausbildung | 71 | 42 | 71 | 71 | 96 |
| 10. Sonstige Ausgaben | 485 | 267 | 159 | 178 | 173 |
| 11. Durchlaufende Gelder | 4 | 2 | 4 | 4 | 4 |
| Gesamtausgaben | <u>5.329</u> | <u>4.665</u> | <u>4.922</u> | <u>5.099</u> | <u>5.285</u> |
| III. Ergebnis | <u>-573</u> | <u>161</u> | <u>-145</u> | <u>-421</u> | <u>-357</u> |